



- Stellungnahme zum Prüfbericht der GPA**
- **Allgemeine Finanzprüfung Landkreis Freudenstadt 2011 - 2015**
 - **Abfallwirtschaftsbetrieb 2010 - 2015**

Überörtliche Kassenprüfung

Randnummer A27

Bemerkung:

Die Dienstanweisung für die Kreiskasse (DA-Kreiskasse) vom 01.01.2016 ist in einzelnen Punkten anzupassen:

- (1) Regelung der Annahme von Bargeld für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft durch die Barkasse bei der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft,
- (2) Wegfall der Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs für die KLF gGmbH ab 01.07.2017 als fremdes Kassengeschäft,
- (3) Wegfall des für den unbaren Zahlungsverkehr eingerichteten Geschäftskontos der KLF gGmbH als Geschäftskonto der Kreiskasse,
- (4) Regelung der Zuständigkeit für die Führung des Schecküberwachungsbuches,
- (5) Ergänzung um Regelungen zu Form und Inhalt der Quittungserteilung durch die Kreiskasse (§ 14 Abs. 3 GemKVO),
- (6) Regelung zu den von der Kreiskasse zu verwahrenden anderen Gegenständen, da im Tresor neben Wertgegenständen u.a. Kfz-Briefe, Schlüssel und Dienstsiegel verwahrt werden (§21 GemKVO).

Darüber hinaus nutzen mehrere Bedienstete Kundenkarten bzw. Geschäftspartnerkarten, mit denen bargeldlos Leistungen und Waren empfangen werden können. Die Abrechnung erfolgt später per Lastschrift vom Geschäftskonto (s.a. § 16 GemKVO). Im Interesse transparenter Verwaltungs- und Zahlungsabläufe und zur eindeutigen Festlegung der verwaltungsinternen Verantwortlichkeiten sollten nähere Bestimmungen über die genutzten Karten (z.B. Nutzer, Aufbewahrung, Nutzung) getroffen werden (§ 5 GemKVO; ergänzend wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 20 Abs. 2 des neuen Musters einer Dienstanweisung für das Kassenwesen, DA-Kasse [NKHR], BWGZ2014 S. 262, hingewiesen).

Stellungnahme:

Die Dienstanweisung Kreiskasse, Stand 1.1.2016, wird schnellstmöglich überarbeitet und aktualisiert.



Randnummer A28

Bemerkung:

Die Dienstanweisung für die Zahlstellen der Kreiskasse (Anlage 1 zur DA-Kreiskasse vom 01.01.2016) ist dahingehend zu ergänzen, dass

- (1) Regelungen zur Aufbewahrung der Bargeldbestände und zum Inhalt der Quittungserteilung getroffen werden (§§ 18 Abs. 1, 14 GemKVO),
- (2) bei Überschreiten des Höchstbetrags unverzüglich eine Abrechnung mit der Kreiskasse zu erfolgen hat,
- (3) die Abrechnung der Zahlstellen und Handvorschüsse zumindest zum Jahresende zu erfolgen hat (§§ 3, 4 GemKVO) und
- (4) dass der gewährte Wechselgeldvorschuss an die Zahlstelle bei der Mülldeponie Bengelbruck nach der Buchhaltung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft lediglich 250 EUR statt 300 EUR beträgt.

Stellungnahme:

Die Anlage der Dienstanweisung Kreiskasse, Stand 1.1.2016, wird schnellstmöglich überarbeitet und aktualisiert.

Randnummer A29

Bemerkung:

Das Verbuchen von Forderungen und Verbindlichkeiten ist über das Vorverfahren „SoJuHKR“ teilweise auf die Fachämter ausgelagert. Die Personalausgaben werden über das Vorverfahren „dvv. Personal“ ebenfalls durch das Fachamt verbucht. Regelungen hierzu sind nicht getroffen worden.

Eine Verlagerung der Buchführung ist nur zulässig, wenn dies der Vereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung sowie die Einhaltung entsprechender Kassensicherheitsaspekte gewährleistet sind (§ 1 Abs. 2 GemKVO). Nach § 35 Abs. 2, Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 GemHVO ist zu regeln, dass in den Fachämtern die Daten vollständig und richtig erfasst werden und die gespeicherten Daten nicht unbefugt verändert werden können. Auf die der Verwaltung übergebenen Unterlagen wird verwiesen.

Stellungnahme:

Eine diesbezügliche Verfügung wurde mit Datum vom 25.09.2018 erlassen (s. Anlage 1).

Randnummer A30

Bemerkung:

Bisher sind immer noch keine Regelungen zur optischen Belegarchivierung getroffen worden (s. Rdnr. 15 des Prüfungsberichts vom 06.06.2011). Auf die GPA-Mitteilung 8/2005 wird ergänzend hingewiesen (vgl. auch § 39 Abs. 3 GemHVO).

**Stellungnahme:**

Im Rahmen des Projekts „E-Akte“ wird derzeit eine Regelung zur optischen Belegarchivierung erarbeitet (Anlage zur Dienstanweisung E-Akte). Diese wird sich an den aktuellen rechtlichen Erfordernissen und den Vorgaben der GPA-Mitteilung 8/2005 orientieren.

Randnummer A31**Bemerkung:**

Für die Abwicklung der Auszahlung von Taschengeldern an ausländische Flüchtlinge im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, Aufwandsentschädigungen i.S.v. § 5 Abs. 2 AsylbLG, vorschüssige Auszahlungen von IOM-Mitteln bei freiwilliger Ausreise, Erstattungen von Fahrtkosten an Asylbewerber (Gestattung/Duldung) und Ansprüche ausländischer Flüchtlinge an das Sozialamt ist mit Datum vom 05.04.2011 eine Verfügung des Landrats ergangen. Diese ist an die aktuelle Handhabung anzupassen (u.a. Ausstellung von Schecks für die Heimleiter durch die Kreiskasse und Auszahlung des Bargelds durch die Geschäftsbank). Auf Rdnr. 97 wird verwiesen.

Stellungnahme:

Diese Verfügung wurde mit Datum vom 01.10.2018 aktualisiert (s. Anlage 2).

Randnummer A32**Bemerkung:**

Die Zuständigkeitsordnung des Landkreises ist noch um Regelungen zur Bewirtschaftungsbefugnis der Schulleiter zu ergänzen (§ 43 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 164 ff. BGB). In diesem Zusammenhang sind die an die Schulleiter der Luise-Büchner-Schule und der Christophorus-Förderschule erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmachten an die mittlerweile erfolgten Personaländerungen anzupassen.

Stellungnahme:

Entsprechende Regelungen zur Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis der Schulleitungen der kreiseigenen Schulen ergeben sich aus der Verfügung vom 10.01.2019 (s. Anlage 3).

Die an die Schulleiter der Luise-Büchner-Schule und der Christophorus-Schule erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmachten wurden bereits mit Verfügung vom 13.09.2017 an die Personaländerungen angepasst.



Randnummer A35

Bemerkung:

Durch den Tagesabschluss des Landkreises ist die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der gesamten Einheitskasse (§ 93 GemO; § 2 Abs. 1 DA-Kreiskasse) zu dokumentieren und zu kontrollieren. Im Rahmen eines fremden Kassengeschäfts erfolgt die Zahlungsfreigabe für die Datenträger des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gegenüber der Geschäftsbank durch die Kreiskasse. Hierzu sind sämtliche Kassenbedienstete der Kreiskasse für das Konto des Eigenbetriebs zeichnungsberechtigt. Durch den täglichen Ausgleich der Konten des Landkreises (Konto Nr. 86) und des Abfallwirtschaftsbetriebs (Konto Nr. 677) im Rahmen des Liquiditätsverbunds ist der Kassenbestand des Kontos 677 nicht immer vollständig im Kassenbestand des im Tagesabschluss geführten Kontos 86 enthalten, weshalb das Konto in einem separaten Zahlweg im Tagesabschluss zu berücksichtigen ist (§ 22 Abs. 1 GemKVO). Allerdings wird das Konto des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft bisher immer noch nicht als gesonderter Zahlweg im Tagesabschluss abgebildet (s. Rdnr. 19 des Prüfungsberichts vom 06.06.2011). Die Kreiskasse druckt als Anlage zum Tagesabschluss die Kontostände des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft über das eingerichtete Online-Banking aus. Allerdings fehlt die Darstellung des Kassensolls im Rahmen des Tagesabschlusses. Alternativ wird empfohlen, die Zahlungsfreigabe der Datenträger direkt durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vorzunehmen und beim Eigenbetrieb eine eigene Kasse einzurichten. Hierzu wäre beim Eigenbetrieb eine eigene Dienstanweisung für die Kasse zu erlassen, in die auch die Zahlstellen und Handvorschüsse des Eigenbetriebs aufgenommen werden, und die Zeichnungsbefugnis für das Geschäftskonto des Eigenbetriebs ausschließlich auf die Beschäftigten beim Eigenbetrieb zu übertragen. Für die Verwaltung des Liquiditätsverbunds durch die Kreiskasse wären Leseberechtigungen im Online-Banking-Verfahren ausreichend.

Stellungnahme:

Nach Rücksprache mit Herrn Heizmann, kaufmännischer Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebs, wird beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nun eine eigene Kasse eingerichtet. Die Zahlungsfreigabe wird dann direkt vom Abfallwirtschaftsbetrieb vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen der Kreiskasse werden dann nur noch eine Leseberechtigung für das Online-Banking haben, um den täglichen Ausgleich im Liquiditätsverbund vornehmen zu können. Die Zahlstellen und Handvorschüsse werden dann in der eigenen Dienstanweisung vom Eigenbetrieb aufgeführt.

Randnummer A36

Bemerkung:

Die Kreditkarte wird entgegen den Regelungen in § 23 DA-Kreiskasse auch außerhalb der Kassenräume für Zahlungen eingesetzt.

Stellungnahme:

Mit E-Mail vom 29.08.2017 wurden alle Kassenmitarbeiterinnen informiert, dass § 23 DA-Kreiskasse strikt anzuwenden ist und die Kreditkarte nur in den Geschäftsräumen der Kreiskasse, von Kassenbediensteten eingesetzt werden darf. Dieses wird seitdem auch so gehandhabt.

Die Nutzer der Kreditkarte (hauptsächlich das Sekretariat des Landrats und ELB) wurden ebenso informiert (s. Anlage 4).

Randnummer A37Bemerkung:

Der buchmäßige Bestand ist bisher nicht mit dem tatsächlichen Bestand abgestimmt worden (§ 32 Abs. 2 DA-Kreiskasse).

Stellungnahme:

Es wird künftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Inventur stattfinden, zwischen dem buchmäßigen Bestand sowie dem tatsächlichen Bestand.

Randnummer A38Bemerkung:

Bei der Durchsicht des Inhalts des Tresors bei der Kreiskasse ist aufgefallen, dass die Kassiererin Sicherheitsleistungen der Polizei für Verwarnungen und Bußgelder annimmt und verwahrt, ohne diese sofort zu verbuchen. Künftig hat eine vollständige, zeitgerechte Eintragung in den Büchern zu erfolgen (§ 35 Abs. 2 GemHVO).

Stellungnahme:

Die Sicherheitsleistungen, welche von der Polizei für Verwarnungen und Bußgelder gebracht werden und in der Kreiskasse im Tresor verwahrt werden, können erst verbucht werden, wenn vom Fachamt (Amt für Ordnung und Verkehr) eine Forderungseinbuchung im System gemacht wurde. Nachdem das Personal im Bereich Bußgeld zwischenzeitlich aufgestockt wurde, können die Forderungen deutlich schneller verbucht werden.

Randnummer A39Bemerkung:

Darüber hinaus werden im Tresor Gelder des Heimat- und Museumsvereins Freudenstadt e.V. für das Museum Stadthaus verwahrt. Gelder, die nicht dem Landkreis gehören, dürfen grundsätzlich nicht im Tresor aufbewahrt oder über dessen Konten abgewickelt werden (§19 Abs. 2 GemKVO). Sofern diese Gelder weiterhin im Tresor aufbewahrt werden oder über ein Girokonto des Landkreises laufen sollen, ist dies -



mit entsprechender Anordnung des Landrats (§ 2 GemKVO) z.B. über die DA-Kreiskasse - nur als fremdes Kassengeschäft möglich. In diesem Fall wären die Gelder entsprechend zu verbuchen und ggf. zeitnah auf das Geschäftskonto des Landkreises einzuzahlen.

Stellungnahme:

Die Gelder des Heimat- und Museumvereins Freudenstadt wurden am 04.12.2017 dem Heimat- und Museumverein übergeben und werden künftig nicht mehr bei der Kreiskasse aufbewahrt.

Randnummer A40

Bemerkung:

Wie bereits durch das KRPA des Landkreises festgestellt, werden die in Anlage 1 zur DA-Kreiskasse festgelegten Höchstbeträge der Bargeldbestände bei den Zahlstellen im Gesundheitsamt sowie teilweise bei der Volkshochschule und im Veterinäramt nicht eingehalten. Auf die Einhaltung der vorgegebenen Höchstbeträge ist künftig zu achten.

Stellungnahme:

Den Amtsleitern sowie den Zahlstellenverwaltern wurde mit E-Mail vom 27.07.2017 mitgeteilt, dass der Bargeldbestand in der Kasse auf keinen Fall den Höchstbetrag laut DA-Kreiskasse überschreiten darf und zeitnah dann bei der Kreiskasse einbezahlt werden muss (s. Anlage 5). Es wird zukünftig auch stichprobenartig kontrolliert. Zudem wurden die Höchstbeträge in den betroffenen Ämtern von 2.000 € auf 4.000 € erhöht.

Randnummer A41

Bemerkung:

Die Recyclinghöfe werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft betrieben. Dort werden von den Beschäftigten Gelder z.B. für die Anlieferung von Altreifen angenommen. Die Bargelder werden halbjährlich bei den Beschäftigten des Eigenbetriebs abgeliefert und von diesen bei der Barkasse der Kreiskasse einbezahlt, welche die Beträge auf das Konto des Eigenbetriebs überweist. Nach Dienstschluss werden die Bargelder von den Beschäftigten der Recyclinghöfe mit nach Hause genommen. Zudem besitzen die Beschäftigten offiziell keine Wechselgeldvorschüsse. Der Leiter des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft vermutet, dass bei Bedarf Wechselgelder aus den Privatgeldern der Beschäftigten „vorgestreckt“ werden. Die Beschäftigten der Recyclinghöfe sind offiziell zur Annahme von Geldern außerhalb der Kreiskasse zu ermächtigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 GemKVO). Hierzu sind sie in Anlage 3 der DA-Kreiskasse aufzunehmen, sofern für den Eigenbetrieb keine eigene Kasse mit gesonderter Dienstanweisung eingerichtet wird. Darüber hinaus sind Regelungen zur Quittungser-



teilung, zur Aufbewahrung der Bargeldbestände und zur Ablieferung der Gelder beim Eigenbetrieb bzw. bei der Kreiskasse zu treffen. Den Beschäftigten ist zudem ein offizieller Wechselgeldvorschuss zu gewähren (Anlage 2 der DA-Kreiskasse bzw. wenn erforderlich gesonderte Dienstanweisung für die Kasse des Eigenbetriebs) und beim Eigenbetrieb entsprechend zu verbuchen, um die Trennung von Geldern des Landkreises und privaten Geldern zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird eine eigene Kasse mit eigener Dienstanweisung eingerichtet.

Randnummer A42

Bemerkung:

Bei der Durchsicht der Offenen Posten im Bereich der Ordnungswidrigkeiten anhand der Aufstellung des Rechenzentrums zum 31.12.2016 ist aufgefallen, dass die Fälle mit der Bemerkung „Rechtskräftig vor Mahnung“ nicht in das Beitreibungsverfahren „Avviso“ überstellt werden. Daher sind seitens der Kreiskasse keine Mahnungen und Beitreibungsmaßnahmen erfolgt, wodurch es in einigen Fällen (z.B. Buchungszeichen 98.254717.7, 99.003095.7 und 99.005973.4) zu einer Verjährung der Forderungen gekommen sein dürfte. Die Verjährung der Fälle ist zu überprüfen. Es ist mit dem Fachamt zu klären, was der Hintergrund für die abweichende Eingabe dieser Fälle ist und wie in diesen Fällen künftig verfahren wird, damit Verjährungen vermieden werden (§ 26 GemHVO).

Stellungnahme:

98.254717.7: Hier wurde eine Woche nach Rechtskraft alles bis auf 0,35 EUR gezahlt. Der fehlende Betrag wurde erlassen und erst am 11.09.2017 vom Fachamt ausgebucht.

99.003095.7: Es wurde Rechtskraft nach Rechtsbehelfsverzicht eingegeben und offenbar angenommen, dass dann automatisch gemahnt würde. Das war aber nicht der Fall. Bei solch komplexen Fällen wird das künftig vom Fachamt überwacht.

99.005973.4: Hier wurde vom Fachamt bei einer Wiedervorlage am 07.02.14 übersehen, dass eine Mahnung manuell zu veranlassen ist. Laut owi21 sind die Kosten noch nicht verjährt und werden nun angemahnt.

Künftig werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die Altfälle in den Offenen Posten durchgesehen, um damit solche Fälle zu finden und eventuelle Verjährungen zu verhindern.



Daten- und Programmsicherheit

Randnummer A45

Bemerkung:

Trotz regelmäßiger Anmahnung durch das KRPA im Rahmen der jährlichen Prüfung der Kreiskasse liegen neben den allgemeinen Regelungen in Anlage 3 zur DA-Kreiskasse die speziellen schriftlichen Regelungen über die Berechtigungsverwaltung insbesondere für die ADV-Verfahren SAP und dvv.Personal (u.a. Verantwortungsbereiche, Verfahrensablauf, Dokumentation) immer noch lediglich im Entwurf vor (§§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, 23 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 40 GemKVO, s. Rdnr. 19 des vorangegangenen Prüfungsberichts). Auf das Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen wird hingewiesen. Darüber hinaus sollte die Bestellung der Berechtigungsverwalter aufgrund eines Personalwechsels aktualisiert werden.

Stellungnahme:

Die Dienstanweisung für die EDV-Berechtigungsverwaltung in finanzwirksamen Verfahren wurde inzwischen überarbeitet und wird schnellstmöglich in Kraft treten.

Die Berechtigungsverwalter werden vom Fachbediensteten für das Finanzwesen (Leiter Dezernat I) schriftlich bestellt. Im Zuge einer Neuverteilung der Zuständigkeiten wurde die förmliche Bestellung der einzelnen Berechtigungsverwalter mit Schreiben vom 03.01.2019 entsprechend aktualisiert (s. Anlage 6).

Randnummer A46

Bemerkung:

Nach dem aktuellen Berechtigungskonzept des Landkreises beinhalten die Berechtigungen der Gruppe C neben allen Kassenrollen und damit neben den Berechtigungen zum Buchen (Z_N_FI_BEWI_VOLLZUG und Z_N_PSCD_BEWI_Vollzug) und zum Buchen der Zahlung (Z_N_KASSE_STAN und Z_N_PSCD_KASSE_ZENTRAL) auch die Anordnungsberechtigung Z_N_PSCD_BEWI_ALLE. Die Anordnungsberechtigung wird nach Mitteilung der Verwaltung von den Beschäftigten der Kreiskasse insbesondere für PSCD-Auszahlungen in SoJuHKR verwendet. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO dürfen Bedienstete der Kreiskasse keine Kassenanordnungen erteilen und sollen Kassenanordnungen auch nicht vorbereiten. Es sollte überprüft werden, ob die Anordnungsberechtigung Z_N_PSCD_BEWI_ALLE in das entsprechende Fachamt verlagert werden kann. Ist dies nicht möglich, ist die Anordnung und Buchung der Zahlung in diesem Falle immer personell zu trennen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 i. V. mit § 1 Abs. 2 GemKVO). Zudem sollte ein internes Kontrollsystem (z.B. durch stichprobenweise Überprüfung der entsprechend vorgenommenen Buchungen) eingerichtet werden.

**Stellungnahme:**

Eine Verlagerung der Anordnungsberechtigung (Rolle: Z_N_PSCD_BEWI_ALLE) in das entsprechende Fachamt ist nach eingehender Prüfung durch die Verwaltung nicht sachgerecht.

Es wird beabsichtigt, ein internes Kontrollsystem einzurichten, durch welches künftig gewährleistet werden soll, dass Anordnung und Buchung einer Zahlung durch die Bediensteten der Kreiskasse immer personell getrennt abgehandelt werden.

Randnummer A47**Bemerkung:**

Bei der kundeneigenen Rolle ZZ_FB50 fehlt die Funktionstrennung zwischen Anordnung und Buchung. Seitens der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Jahresabschlussarbeiten mit den Transaktionen FV50 (vorerfassen) und FBVO (buchen) abgewickelt werden, wodurch das Vier-Augen-Prinzip grundsätzlich gewahrt ist. Allerdings sei für die laufenden Geschäftsvorfälle bei der Kreiskasse die Trennung in die beiden genannten Transaktionen nicht praktikabel. Daher werde die Transaktion FB50 weiterhin (u. a. für Buchungen im Rahmen des Barkassenabschlusses und des Kassenautomatenabschlusses, die Buchung der monatlichen Gehälter, die Verbuchung der Einnahmen aus der Klärungsliste, die Buchung von Zahlstapeln und die Berichtigung von fehlerhaften Zahlwegbuchungen) verwendet. Da bei Nutzung des Transaktionscodes FB50 eine Funktionstrennung zwischen Anordnung und Vollzug in den Büchern nicht möglich ist, ist die Ordnungsmäßigkeit dieser Vorgänge durch flankierende Maßnahmen für die Nachvollziehbarkeit und im Rahmen des internen Kontrollsystems sicherzustellen (z.B. Dokumentation der Rolle, Begründung für die Nutzung, Protokollierung der Nutzung, Stichprobenprüfung der mit dieser Transaktion abgewickelten Vorgänge, usw.). Es wird jedoch empfohlen, auf den Einsatz der Transaktion FB50 gänzlich zu verzichten.

Stellungnahme:

Im laufenden Betrieb hat sich gezeigt, dass ein gänzlicher Verzicht auf die Transaktion FB50 nicht praktikabel und somit nicht sachgerecht wäre. Für bestimmte Geschäftsvorfälle bei der Kreiskasse ist dieser Transaktionscode weiterhin zwingend erforderlich.

Als Bestandteil der kundeneigenen Rolle ZZ_FB50 ist die o. g. Transaktion im Rahmen des derzeit gültigen Berechtigungskonzeptes auch entsprechend dokumentiert.



Randnummer A48

Bemerkung:

In den Berechtigungen der Gruppe D sind nach dem Berechtigungskonzept Anordnungsberechtigungen und Berechtigungen für die Verfahrensverwaltung enthalten. Nach § 35 Abs. 6 GemHVO ist auf eine ausreichende Funktionstrennung zwischen fachlicher Sachbearbeitung (z.B. Anordnung) und der Verfahrensverwaltung zu achten.

Nach Aussage der Verwaltung wird von den Anordnungsberechtigungen seitens der drei betroffenen Beschäftigten grundsätzlich kein Gebrauch gemacht. Die Berechtigungen seien lediglich für Ausnahmefälle eingerichtet worden. Die Anordnungsberechtigungen sind daher aus der Gruppe D zu entfernen. Im Bedarfsfall sollte ein weiterer Beschäftigter mit entsprechender Anordnungsberechtigung hinzugezogen oder den drei betroffenen Beschäftigten temporär eine weitere entsprechende Rolle zugeordnet werden.

Stellungnahme:

Die Anordnungsberechtigungen (Rolle: Z_N_BEW_STAN) wurden von der Berechtigungsverwaltung am 15.01.2018 aus der Gruppe D entfernt.

Haushalts- und Rechnungswesen

Randnummer A51

Bemerkung:

Aus der stichprobeweisen Einzelfallprüfung zur Einnahmesicherung im Bereich der sozialen Angelegenheiten und bei weiteren offenen Posten war Folgendes zur Bilanzierung festzustellen:

- (1) Teilweise erfolgten die Sollstellungen in den Einzelfällen nicht immer zeitnah, vollständig und in Höhe der aktenkundig belegten Forderungen, vgl. Rdnr. 85. Nach erfolgter Überprüfung des Fallbestands wird sich der Forderungsbestand entsprechend anpassen.
- (2) Bislang erfolgte keine Umgliederung von kreditorischen Debitoren von den Forderungen zu den Verbindlichkeiten. Insoweit wurden der Forderungsbestand zu gering ausgewiesen und das Saldierungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO) nicht beachtet, z.B. zum 31.12.2016 die Vertragsgegenstände 508500024309 (84 TEUR), 585036000030 (230 TEUR), 585036000013 (312 TEUR).
- (3) Forderungen aus Insolvenzverfahren wurden bislang nicht einzelwertberichtigt. Sie wurden lediglich - je nach Forderungsart - in die Pauschalwertberichtigungen einbezogen, vgl. Rdnr. 85.

Stellungnahme:

Zu (1):

Auf eine zeitnahe, vollständige und betragsmäßig korrekte Erfassung von Sollstellungen wird künftig geachtet.

Zu (2):

Gemäß dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und -klarheit werden die kreditorischen Debitoren (Forderungskonten mit negativen Gesamtsalden) zukünftig zum jeweiligen Abschlussstichtag (31.12.) ermittelt und entsprechend umgegliedert.

Zu (3):

Forderungen aus Insolvenzverfahren werden ab dem Jahresabschluss 2018 einer Einzelwertberichtigung unterzogen.

Randnummer A52Bemerkung:

Um begründete Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen, führt der Landkreis bislang keine Einzelwertberichtigungen durch. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen unbefristete Niederschlagungen (§ 32 GemHVO), die insoweit zu einer Berichtigung des Forderungsbestands führen. Im Übrigen werden für bestimmte Einnahmearten (z.B. einzelne Verwaltungsgebühren, Bußgelder, Transferforderungen) pauschale Wertberichtigungen zwischen 3 % und 90 % durchgeführt. Die übrigen Einnahmearten werden vollständig ohne Berichtigung bilanziert.

Vor der Pauschalwertberichtigung (PWB) ist jede Forderung einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Somit dürfen bei einem ordnungsgemäßen Bilanzausweis Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der einzelnen Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ein Zahlungsausfall ganz oder teilweise droht, ist der jeweilige Wert der Forderung durch die Bildung einer Wertberichtigung in Höhe des ausfallgefährdeten Betrags entsprechend zu bereinigen (Einzelwertberichtigung). Bislang wurde auf Einzelwertberichtigungen in diesem Sinne - auch wegen der Masse der Einzelforderungen - weitgehend verzichtet; mittelfristig sollte dies jedoch Ziel des Forderungsmanagements sein. Mit Blick auf die vom Landkreis ermittelten Pauschalwertberichtigungssätze[^] einzelner Einnahmearten kann insoweit unterstellt werden, dass ein beachtlicher Teil der Forderungen nicht werthaltig ist und somit zeitnah einzelwertberichtigt werden muss. Die Pauschalwertberichtigungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2015 auf 2.168.808,02 EUR.

Zur Ermittlung des Prozentsatzes für die Pauschalwertberichtigung wurden einmalig im Jahr 2014 für die wertüberichtigenden Einnahmearten die prozentuale Restforderungshöhe drei Jahre alter Forderungen ermittelt und in dieser Höhe die PWB-Sätze festgelegt. Eine Fortschreibung ist bislang nicht erfolgt. Die Berechnungsmethode der



-zeitlich begrenzt akzeptablen - umfangreichen Pauschalwertberichtigungen sollte unter Einbeziehung nachfolgender Aspekte weiter optimiert und letztlich durch Einzelwertberichtigungen abgelöst werden:

- (1) Die PWB-Sätze sollten jährlich überprüft und fortgeschrieben werden.
- (2) Forderungsarten, die aufgrund der Solvenz des Schuldners nicht ausfallgefährdet sind, sollten vorab ausgesondert werden. Dies sind z.B. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger, Jugendämter und sonstige öffentliche Stellen. So waren zum 31.12.2016 in den Forderungen der Einnahmeart E000, die zu 20 % wertberichtigt wurden, rd. 160 TEUR Forderungen gegen die Familienkasse, die Rentenversicherungsträger und die Pflegekasse enthalten. Eine Wertberichtigung dieser Forderungen ist nicht sachgerecht.
- (3) Forderungen, die dinglich (z.B. Grundschuld oder Sicherungshypothek) oder in anderer Weise (z.B. Abtretung) gesichert wurden, sind ebenfalls nicht ausfallgefährdet (z.B. Forderungen mit Az. 508.5000029, 508.081907, 508.108493, 508.800364) und somit nicht in die PWB einzubeziehen.
- (4) Forderungen, die kurz vor dem Bilanzstichtag zum Soll gestellt wurden, sind ebenfalls wertberichtigt worden, obwohl hier grundsätzlich zunächst mit einer Einziehung gerechnet werden kann.
- (5) Bei den zahlreichen von den Pauschalwertberichtigungen ausgenommenen Einnahmearten war aufgrund weniger Stichproben (z.B. Büchergeld, Verwaltungsgebühren) festzustellen, dass darin Forderungen enthalten waren, bei denen die Einziehungsversuche seit Jahren erfolglos waren. Diese Forderungen sind ebenfalls einer Einzelwertberichtigung zu unterziehen.
- (6) Forderungen aus Insolvenzverfahren wurden ebenso wie sonstige ausfallgefährdete Forderungen, zu denen in absehbarer Zeit keine Zahlungen eingehen, bislang in der Neben- und auch in der Hauptbuchhaltung geführt (z.B. Geschäftspartner Nrn. 1100000135, 1100001078, 1100007053, 1100007610, 1100019572, 1100024570, 1100029236, 1100029384, 1100030665). Diese Forderungen sind auf Geschäftspartnerebene (Nebenbuchhaltung) unverändert zu belassen, jedoch ist bilanziell eine entsprechende Einzelwertberichtigung durchzuführen (s. auch Ziffer 3.3.7.2.2 des Leifadens zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017). Ergänzend wird auf die GPA-Mitteilung 2/2011 verwiesen. Auf die detaillierte Erörterung mit der Verwaltung wird hingewiesen.

Stellungnahme:

§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO verlangt eine wirklichkeitsgetreue Bewertung jeder einzelnen Forderung. Eine Einzelwertberichtigung konnte bislang, auch aufgrund mangelnder Ressourcen, nicht geleistet werden. Es werden in naher Zeit Gespräche mit den Fachämtern stattfinden, inwieweit eine Einzelwertberichtigung sinnvoll und auch leistbar ist. Zudem wird der Landkreis Teilnehmer im Vergleichsring Forderungsmanagement der Landkreise Baden-Württemberg um sich auch mit den anderen Landkreisen auszutauschen ob und wie Forderungen einzelwertberichtigt werden. Da bislang keine Einzelwertberichtigung durchgeführt wurde, wurden die Forderungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten pauschalwertberichtigt. 2014 wur-



den Prozentsätze für die Pauschalwertberichtigung der jeweiligen Forderungsgruppen gebildet. Anhand dieser Prozentsätze werden jährlich die verschiedenen Forderungsgruppen pauschal wertberichtigt. Die Pauschalwertberichtigungssätze werden nun jährlich überprüft und fortgeschrieben. Forderungen gegenüber solventen Schuldner werden aus der Pauschalwertberichtigung herausgenommen.

Inwiefern Forderungen die dinglich gesichert sind, aus der Pauschalwertberichtigung herausgenommen werden können, muss geprüft werden, ob dieses mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist, da sich derzeit rund 2.000 Fälle in der Beitreibung befinden, Tendenz steigend.

Forderungen, welche kurz vor dem Bilanzstichtag ins Soll gestellt wurden, werden künftig aus der Pauschalwertberichtigung herausgenommen. Inwieweit eine Einzelwertberichtigung vorgenommen werden kann, wird geprüft.

Inwiefern Forderungen aus Insolvenzverfahren aus der Pauschalwertberichtigung herausgenommen werden können, muss geprüft werden, ob dieses mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist, da sich derzeit rund 2.000 Fälle in der Beitreibung befinden, Tendenz steigend.

Randnummer A53

Bemerkung:

In den Fällen mit Az. 508280539, 581523006358 und 581526020505 sind die Forderungen bereits im Januar 2013, im März 2015 bzw. im Januar 2017 niedergeschlagen worden, sie waren jedoch zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch immer vollständig in den Büchern enthalten. Eine im Jahr 2011 niedergeschlagene Forderung (Bz. 98.166291.6) ist während der überörtlichen Prüfung ausgebucht worden. Künftig ist verstärkt auf die zeitnahe Ausbuchung niedergeschlagener Forderungen zu achten.

Stellungnahme:

Die Forderung mit dem Az. 508280539 resultiert aus Asylbewerberleistungen gegen Eheleute. Somit sind diese gesamtschuldnerisch zu behandeln und können beide zur Zahlung der Gesamtforderung herangezogen werden. Aufgrund mangels Erfolgsaussichten gegen den Ehemann wurde die Beitreibung Anfang 2017 eingestellt/niedergeschlagen. Die Forderung gegenüber der Ehefrau besteht weiterhin im vollen Umfang und wird aktiv begetrieben, weshalb sie nicht ausgebucht wurde.

Die Niederschlagungen mit den Az. 581523006358 und 581526020505 wurden mittlerweile ausgebucht.

Forderungen die niedergeschlagen werden, welche aus dem Leistungsberechnungsverfahren Lämmkom stammen, müssen vom Fachamt ausgebucht werden. Die anderen Forderungen werden von der Kreiskasse ausgebucht.

Sowohl die Kreiskasse, als auch die Fachämter sind sehr um eine zeitnahe Ausbuchung der niedergeschlagenen Forderungen bemüht.



Randnummer A55

Bemerkung:

Auf dem Bilanzkonto 15911062 sind zum 31.12.2015 überwiegend offene Ansprüche auf Fahrtkostenersatz für Asylbewerber aus den Jahren 2014 und 2015 abgebildet. Zahlungseingänge waren bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung nicht zu verzeichnen. Es ist zu klären, ob die Ansprüche (Stand zum 31.12.2015: 5.070,30 EUR) noch bestehen bzw. realisierbar sind.

Stellungnahme:

Verbuchung über Konto haushaltsfremde Vorgänge war nicht korrekt. Forderungskonto wurde durch Verbuchung über § 6 AsylbLG ausgeglichen.

Randnummer A56

Bemerkung:

Noch immer bestehen Differenzen bei der Forderungshöhe im Bereich der Beistandschaften zwischen den ADV-Verfahren Lämmkom und SoJuHKR (vormals WAUN), vgl. Rdnrn. 51 bis 55 und 41 der Prüfungsberichte der GPA vom 06.06.2011 und 11.02.2013. Zuletzt wurde der Bestand der Forderungen zum 31.03.2017 in Zusammenarbeit von Jugendamt und KRPA abgestimmt. Eine vom KRPA erstellte Auswertung zum 30.06.2017 ergab erneut eine Differenz von 83 TEUR. Eine abschließende Aufklärung während der überörtlichen Prüfung war nicht möglich. Nach den mit der Verwaltung geführten Gesprächen sind die Differenzen überwiegend auf den unterbliebenen, aber technisch bedingt erforderlichen manuellen Abgleich der Forderungsbestände zwischen Lämmkom und SoJuHKR bei Neufällen (sofern bereits ein Unterhaltsrückstand vorhanden ist) und beim Abschluss von laufenden Fällen zurückzuführen. Künftig ist durch organisatorische Maßnahmen (z.B. zwingende Vorlage von Neufällen und bei Aktenabschluss bei der Sachgebietsleitung) sicherzustellen, dass die Bestände der ADV-Verfahren übereinstimmen. Abweichungen sind nur in Höhe der Schwebeposten aufgrund der zeitversetzten Verarbeitung der Buchungsvorgänge in den beiden ADV-Verfahren tolerierbar. Daneben sollte auch regelmäßig die Zahl der vorhandenen Einzelfälle abgestimmt werden. Im Rahmen der Stellungnahme ist die Aufklärung der Differenz zu belegen und über die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Differenzen zu berichten.

Stellungnahme:

In der Dienstanweisung für den Einsatz des Verfahrens Lämmkom wurde zwischenzeitlich folgendes festgelegt: Im Bereich der Mündelgeldverwaltung ist von der Sachbearbeitung zweimal jährlich ein Abgleich zwischen Lämmkom und SoJuHKR durchzuführen. Hierzu werden vom Systemverantwortlichen Listen mit den jeweiligen Buchungsvorgängen erstellt. Diese Listen werden über den Sachgebietsleiter an die Sachbearbeiter zur Überprüfung und eventuellen Korrektur weitergeleitet. Der zweite jährliche Abgleich erfolgt wegen der Bilanzierung immer zum Jahresende.



Beim aktuellen Abgleich zum 01.09.2018 ergab sich eine Differenz zwischen Lämmkom und SoJuHKR in Höhe von 13.266,83 €. Dieser Betrag ergibt sich aus dem zeitlichen Versatz zwischen den beiden Programmen.

Randnummer A57

Bemerkung:

Der zutreffende Ausweis der Forderungen ist Grundlage für die Ermittlung des Anteils an der Gemeinschaftskasse", der vom Landkreis zwingend als Teil der liquiden Mittel (aktiv) und als sonstige Verbindlichkeiten (passiv) zu bilanzieren ist. Im Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurden 10.782,25 EUR bilanziert, die aus dem ADV-Verfahren SoJuHKR ermittelt wurden. Inwieweit dieser Betrag mit dem Stand in Lämmkom, bzw. dem tatsächlichen Stand entspricht, konnte nicht abschließend geklärt werden. Künftig ist der Betrag zum Bilanzstichtag zutreffend und nachvollziehbar zu ermitteln.

Stellungnahme:

Die nicht weitergeleiteten Unterhaltszahlungen wurden bisher zum Bilanzstichtag in einem Betrag aus dem Lämmkom-Verfahren ermittelt. Künftig erfolgt zum Bilanzstichtag eine detaillierte Aufstellung durch den Systembetreuer Lämmkom. Die Aufstellung wird mit der Kreiskasse abgestimmt.

Randnummer A58

Bemerkung:

Im Prüfungsbericht des KRPA vom 03.02.2015 (Ziffer V.1) wurde festgestellt, dass im Jahr 2013 eine Verrechnungsbuchung aus dem Verbindlichkeitskonto „Abgrenzung Mündelgelder“ gegen das Basiskapital (- 73.449,87 EUR) erfolgte. Dieser Betrag wurde nur technisch aus SAP und nicht anhand von Einzelfällen hergeleitet. Eine einzelfallbezogene Aufklärung sollte erfolgen. Diese stand bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch immer aus. Der Betrag ist aufzuklären und im Rahmen der Stellungnahme zu belegen.

Stellungnahme:

Der Buchungsbetrag von -73.449,87 € wurde nur technisch hergeleitet. Eine einzelfallbezogene Aufklärung ist im Fachverfahren Lämmkom technisch nicht mehr möglich.



Randnummer A60

Bemerkung:

Ende 2015 war in der Bilanz des Landkreises auf Konto 16911006 eine Forderung an die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (im Rahmen des Liquiditätsverbunds) in Höhe von 4,597 Mio. EUR bilanziert. In der Bilanz der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH waren zum gleichen Bilanzstichtag allerdings nur Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von 3,811 Mio. EUR bilanziert. Die Differenz ist aufzuklären.

Stellungnahme:

Die korrekte Gesamtforderung (4,597 Mio. €) steht mit einem negativen Saldo auf der Aktivseite der Bilanz der KLF gGmbH und musste deshalb zum Jahresende auf ein Passivkonto umgebucht werden.

Hierbei wurde aber nur die Differenz zwischen Verbindlichkeiten und anderen Forderungen gegenüber dem Landkreis umgebucht. Im Jahresabschluss 2017 wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten korrekt ausgewiesen und nicht gegenseitig aufgerechnet.

Randnummer A61

Bemerkung:

In der Schlussbilanz 2015 sind Unterhaltsvorschussrückstellungen in Höhe von 483.100,45 EUR gebildet worden. Bei der Bemessung der Rückstellungen sind Forderungen der Finanzposition 64820120 „Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen“ in Höhe von 1.459 EUR einbezogen worden. Daneben sind negative Beträge in Höhe von 8.964 EUR mit dem Forderungsbestand entgegen § 48 LKrO i.V.m. § 40 Abs. 2 GemHVO saldiert und nicht als kreditorische Debitoren umgegliedert worden, vgl. Rdnr. 51. Der Forderungsbestand wurde hierdurch vermindert. Infolge dessen ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der zu bildenden Rückstellungen. Künftig sind die Rückstellungen zutreffend zu ermitteln.

Stellungnahme:

Bei der Bemessung der Unterhaltsvorschussrückstellung wurden nachweislich keine Forderungen der Finanzposition 64820120 (Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen) einbezogen (s. Anlage 7). Die negativen Beträge, welche mit dem Forderungsbestand saldiert und nicht als kreditorische Debitoren umgegliedert wurden, belaufen sich auf insgesamt 8.436,00 Euro (s. Anlage 8; Finanzposition 62120120). Ab dem Jahresabschluss 2018 wird eine Umgliederung solcher Positionen vorgenommen.



Randnummer A62

Bemerkung:

Zur Darstellung der Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ist festzustellen:

- (1) Obwohl im Anhang zum Jahresabschluss 2015 diverse Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre angegeben wurden, waren keine Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz vermerkt.
- (2) Die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) wies Ende 2015 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 0,9 Mio. EUR aus. Der Landkreis hat einen öffentlichen Auftrag (Betreuungsakt) für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (zuletzt am 31.03.2014) beschlossen und als Grundverwaltungsakt der KLF bekanntgegeben. Dieser Betreuungsakt bildet die Grundlage für Ausgleichsleistungen, insbesondere für die Leistung von Ausgleichszahlungen des Landkreises an die KLF.

Der Landkreis ist gem. § 3 des Landeskrankenhausgesetzes verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Einrichtungen selbst zu betreiben (sogenannte Pflichtträgerschaft); vgl. auch Ausführungen in den Vorbemerkungen des Betreuungsaktes. Da der Landkreis die KLF mit der Gemeinwohlaufgabe, im Landkreis Freudenstadt die bedarfsgerechte Versorgung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen, beauftragt hat, gewährt der Landkreis der KLF gem. Abschnitt 5 des Betreuungsaktes Ausgleichsleistungen, insbesondere Ausgleichszahlungen, die erforderlich sind, um die Nettokosten für die Erbringung der Gemeinwohlaufgabe vollständig zu decken.

Auf der Grundlage dieses Betreuungsaktes ist der Landkreis zur Übernahme der Verluste der KLF verpflichtet, weshalb aus Sicht des Landkreises diese Verpflichtung der Verlustübernahmen als Vorbelastung für künftige Haushaltsjahre anzusehen sind. Bislang wurden diese Vorbelastungen im Jahresabschluss des Landkreises weder im Anhang, noch unter der Bilanz vermerkt.

Künftig sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vollständig unter der Bilanz zu vermerken und im Anhang darzustellen (§§ 42 und 53 Abs.2 Nr. 7 GemHVO).

Stellungnahme:

Ab dem Jahresabschluss 2018 werden die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre im Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht unter der Bilanz sowie im Anhang dargestellt.



Prüfung einzelner Prüfgebiete

Steuerung

Randnummer A64

Bemerkung:

Der Kreistag hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2001 entschieden, dass für den damaligen Landrat ein Dienstfahrzeug angeschafft wird. Diese Grundsatzentscheidung wird auch für den derzeitigen Landrat angewandt. Über Regelungen zur (kostenlosen) außerdienstlichen bzw. privaten Nutzung des Dienstwagens auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises, zum Einsatz des beim Landkreis beschäftigten Fahrers im Rahmen von außerdienstlichen bzw. privaten Fahrten des Landrats und zur Kostenerstattung für außerdienstliche bzw. private Fahrten außerhalb des Kreisgebiets konnten keine Beschlüsse des Kreistags vorgelegt werden. Nach dem Fahrtenbuch des Landrats für das Jahr 2016 nutzt er den Dienstwagen aber auch außerdienstlich und privat. Zudem nimmt er regelmäßig seinen Fahrer für diese Fahrten in Anspruch. Der Beschluss über die Anschaffung eines Dienstwagens ersetzt die explizite Entscheidung des Kreistags über die außerdienstliche bzw. private Benutzung des Dienstwagens, die Inanspruchnahme des Fahrers für diese Fahrten und den jeweiligen Kostenersatz nicht. Ohne einen entsprechenden Beschluss wäre die Nutzung auf Dienstfahrten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hauptamtes zu beschränken

Stellungnahme:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst: „Der Kreistag genehmigt dem Landrat die außerdienstliche beziehungsweise private Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs sowie die Inanspruchnahme des Fahrers für diese Fahrten. Der Landrat erstattet dafür die anteiligen Kosten an den Landkreis. Der Landrat kann dem Ersten Landesbeamten die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs nach denselben Modalitäten gewähren.“

Randnummer A67

Bemerkung:

Mit Schreiben vom 24.09.2007 hat der ehemalige Landrat dem Beamten mit der Pers. Nr. 1472 gestattet, das ihm vom Landkreis zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug im Landkreis auch außerdienstlich bzw. privat zu nutzen. Dieser hat ein Fahrtenbuch zu führen. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein pauschales monatliches Benutzungsentgelt in Höhe von 50 EUR festgesetzt worden. Eine Berechnung der Höhe war in den vorgelegten Akten nicht enthalten. Darüber hinaus ist in dem Schreiben festgelegt worden, dass von dem Benutzungsentgelt eine Garagenmiete in Höhe von monatlich 35 EUR abgesetzt werde, so dass durch den Beamten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte lediglich ein Eigenan-



teil von 15 EUR zu tragen ist, der vom monatlichen Gehalt einbehalten wird. Nach Auskunft der Verwaltung wird das Dienstfahrzeug durch den Beamten außerdienstlich (bzw. privat) lediglich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt. Eine anderweitige außerdienstliche bzw. private Nutzung erfolge nicht. Die Berechnung der Höhe des Benutzungsentgelts ist in den Akten zu belegen. Ebenso ist über die Garagenmiete, sofern ein dienstliches Interesse an der Unterbringung des Dienstfahrzeugs in der privaten Garage des Beamten anerkannt wird, ein schriftlicher Mietvertrag zu schließen, in der ein ortsüblicher Mietpreis vereinbart wird.

Stellungnahme:

Mit dem betroffenen Beamten wurde folgende Regelung besprochen, die rückwirkend zum 01.01.2019 gilt: Zugrunde gelegt werden dem erhobenen Benutzungsentgelt für das Dienst-Kfz täglich 11 Kilometer Fahrstrecke von Zuhause zum Arbeitsplatz und retour (berechnet über Internet-Routenplaner). Bei jährlich ca. 210 Arbeitstagen (230 abzgl. 20 Tage, an denen er seinen Dienst zuhause beginnt und/oder beendet) und insgesamt gefahrenen 2.310 Kilometern pro Jahr und einem Kilometersatz von 0,35 Euro ergibt sich ein auf einen glatten Eurobetrag abgerundetes monatliches Benutzungsentgelt von ca. 65 Euro. Dieser Betrag ist von Herrn Jahraus an den Landkreis zu erstatten. Herr Jahraus hat jedoch zur Unterstellung des Dienst-Kfz eine Garage in Freudenstadt angemietet. Diese Garagenmiete erhält Herr Jahraus wiederum vom Landkreis als dem Eigentümer des Fahrzeugs erstattet, sodass (65 Euro abzgl. 50 Euro) noch 15 € als Benutzungsentgelt bei den laufenden monatlichen Bezügen einbehalten werden. Die Berechnung ist inzwischen aktenkundig gemacht, ebenso wird eine Mietvereinbarung über die Garage zwischen Herrn Jahraus und dem Vermieter als Grundlage der Kostenerstattung zu den Akten genommen.

Personalwesen

Randnummer A70

Bemerkung:

Nach Angaben der Verwaltung werden Dienstposten und Stellen in der Verwaltung weiterhin insbesondere nur auf Antrag des Stelleninhabers bzw. des jeweiligen Amtsleiters oder bei größeren organisatorischen Veränderungen durch eine kreiseigene Bewertungskommission, unter Mitwirkung der GPA, bewertet. Nach der vorgelegten Bewertungsübersicht liegen noch immer nicht für alle Dienstposten und Stellen aktuelle Bewertungen vor (s. auch Rdnr. 95 des Prüfungsberichts vom 06.06.2011). Zum Nachweis einer sachgerechten Eingruppierung bzw. Besoldung kann auf eine umfassende Bewertung aller Dienstposten und Stellen auf Grundlage einer detaillierten Arbeitsplatzbeschreibung nicht länger verzichtet werden (§§ 20 Abs. 1, 26 und 27 LBesGBW sowie § 12, 13 TVöD). Zudem dürfen Beförderungssämter nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben (§ 26 LBesGBW). Insoweit dürfen Beförderungen und Einweisungen von Beamten in freie Planstellen nur



auf der Grundlage einer sachgerechten Bewertung erfolgen. Grundsätzlich sollten sich ggf. ergebende übertarifliche Eingruppierungen vorrangig abgebaut und eine auf Grundlage entsprechender Stellenbewertungen ermittelte tarifgemäße Eingruppierung angestrebt werden (z.B. durch Umorganisationsmaßnahmen bei den betroffenen Arbeitsplätzen). Wenn nach dem Günstigkeitsprinzip des Tarifrechtes an einer sich ergebenden übertariflichen Eingruppierung von Beschäftigten festgehalten werden soll, wäre ein Beschluss des zuständigen Organs (§19 Abs. 2 LKrO) notwendig, der dies explizit zum Ausdruck bringt und begründet.

Stellungnahme:

Beförderungen und Stellenausschreibungen werden ausschließlich auf Basis einer aktuellen Stellenbewertung durchgeführt. Dafür wird regelmäßig die GPA - auch außerhalb der Sitzungsintervalle der Stellenbewertungskommission - beauftragt, Stellenbewertungen durchzuführen. Eine aktuelle und flächendeckende Bewertung aller Stellen in der Landkreisverwaltung ist aus personellen und zeitlichen Gründen nicht möglich. In den vergangenen dreizehn Jahren wurden jedoch bei drei jährlichen Sitzungen der Stellenbewertungskommission jeweils ca. 15 Stellen bewertet, teilweise auch exemplarisch für eine Vielzahl von Stellen (z. B. Kfz-Zulassungsstelle, Wohngeld, Forstrevierleiter etc.), insgesamt also ca. 600 Stellen. Bei aktuell ca. 660 Stellen im Stellenplan sind im Durchschnitt inzwischen die meisten Stellen bewertet.

Zentrale Dienstleistungen

Randnummer A73

Bemerkung:

Zu den Beschaffungen beweglicher Sachen des Anlagevermögens über 10 TEUR Vergabesumme im Bereich der Schulen wurde der Prüferin seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich nach Einholung von drei Angeboten an den günstigsten Anbieter erfolge. Dabei wird der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung nach § 31 Abs. 1 GemHVO nicht beachtet. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur möglich, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen. Anhaltspunkte für ein berechtigtes Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibungen im Unterschwellenbereich bietet die VwV Beschaffung (siehe dort Nr. 6). Demnach wäre im Prüfungszeitraum in einigen Beschaffungsfällen (z.B. CNN-Drehmaschine mit rd. 100 TEUR, Pneumatik Trainingspakete mit rd. 38 TEUR, Netzwerkverteiler mit rd. 26 TEUR) eine Beschränkte bzw. Öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen. Künftig sind die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Das ggf. (berechtigte) Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (§ 31 Abs. 1 GemHVO) und bei Beschränkten Ausschreibungen die Bieterauswahl sollten nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden. Hierzu könnte ein Vergabevermerk zu jedem Vergabefall angefertigt werden. Auf die GPA-Geschäftsberichte 2001, 15 f. und 2003, 16 f. und die GPA-Mitteilung 1/2001 wird ergänzend verwiesen.



Stellungnahme:

In der Vergangenheit wurden die Beschaffungen sowohl im Bereich der Schulen als auch in der Verwaltung, aufgrund der dünnen Personaldecke, ohne örtliche Vergabeordnung und ohne konsequente Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichen Ausschreibung nach § 31 Abs. 1 GemHVO durchgeführt. Um künftig eine einheitliche Vergabepaxis unter Beachtung des Grundsatzes der Öffentlichen Ausschreibung zu gewährleisten, wird es aus Sicht des Zentralen Einkaufs als sinnvoll erachtet die Vergabegrundsätze und das Vergabeverfahren für die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen für die gesamte Verwaltung in einer örtlichen Vergabeverordnung zu regeln. Die Einführung eines Vergabeverkehrs wird ebenfalls befürwortet. Allerdings kann die Anzahl der Beschränkten bzw. Öffentlichen Ausschreibungen mit dem vorhandenen Personalstamm nicht wesentlich erhöht werden. Eine Umsetzung ist daher nur mit weiteren personellen Ressourcen möglich.

Randnummer A74

Bemerkung:

Die Beschaffung von Büromaterial, Papier und Toner erfolgt zentral durch das Amt Finanzverwaltung und Schulen für alle Einrichtungen des Landkreises. Ebenso werden Reinigungsmittel zentral beschafft. Für die Jahresausschreibungen werden mittels eines Leistungsverzeichnisses Angebote von mehreren Anbietern angefragt. Mit Ausnahme der Toner liegt die Vergabesumme unter 50 TEUR, so dass grundsätzlich eine Beschränkte Ausschreibung ausreicht. Die Vergabe der Lieferung von Tonern ist künftig dagegen öffentlich auszuschreiben, da die Vergabesumme bei ca. 100 TEUR im Jahr liegt und Gründe für ein berechtigtes Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (§ 31 Abs. 1 GemHVO) nicht erkennbar sind.

Stellungnahme:

Die Vergabe der Lieferung von Tonern wird künftig öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung wird für das Jahr 2019 erstmals erfolgen.

Randnummer A75

Bemerkung:

Für die Neuausstattung des Amtes für Migration und Flüchtlinge sind im Haushaltsjahr 2015 Büromöbel mit einer Vergabesumme von rd. 45 TEUR bei einem Anbieter beschafft worden, bei dem der Landkreis schon seit mehreren Jahren unverändert die Möbel für die Verwaltung beschafft. Gründe für ein berechtigtes Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (§ 31 Abs. 1 GemHVO) sind nicht dokumentiert. Auch nach der VwV Beschaffung hätte eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen müssen. Künftig sind die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten.



Stellungnahme:

Bei der Neuausstattung des Amtes für Migration und Flüchtlinge handelte es sich um eine Beschaffung, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, da mit der Flüchtlingswelle nicht gerechnet werden konnte. Das Amt für Migration und Flüchtlinge wurde neu gebildet. Aufgrund der Mehreinstellung von Mitarbeitern mussten kurzfristig Büroräume angemietet und ausgestattet werden. Die Beschaffung galt als besonders dringlich. Die Gründe für die besondere Dringlichkeit war nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen.

Bei der Beschaffung von Büromöbeln innerhalb des Landratsamtes Freudenstadt handelt es sich um wiederkehrende gleichartige Beschaffungen, bei denen der tatsächliche Bedarf noch nicht konkret bekannt ist, sich die Größenordnung aber eingrenzen lässt. Die vergaberechtlichen Vorgaben sollen künftig beachtet werden, indem eine Rahmenvereinbarung nach § 4 VOL/A vereinbart werden soll.

Randnummer A76

Bemerkung:

Im Haushaltsjahr 2015 sind insgesamt 4 Angebote für die Fremdreinigung eines größeren Verwaltungsgebäudes des Landkreises und die Büroräume der Flüchtlingsunterkünfte eingeholt worden. Die Verträge sind auf unbestimmte Zeit geschlossen worden. Bei einer unbefristeten Auftragserteilung, wozu auch Verträge mit automatischer Verlängerung zählen, sind für die Berechnung des Auftragswerts 48 Monate zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 11 VgV). Aus diesem Grundsatz ergibt sich für die erfolgte Vergabe durch den Landkreis ein Auftragswert von rd. 149 TEUR. Daher hätte auch hier eine Öffentliche Ausschreibung erfolgen müssen (§ 31 Abs. 1 GemHVO). Künftig sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und in die Ausschreibung auch die weiteren Gebäude in Fremdreinigung (die Roßbergschule, das Kreishaus, das Verwaltungsgebäude der Jugendverkehrsschule und die Räumlichkeiten der Heilpädagogischen Gruppe in Dornstetten mit einer Vergabesumme für 48 Monate von derzeit rd. 182 TEUR) einzubeziehen. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wäre dann eine europaweite Ausschreibung im Offenen Verfahren oder im Nicht-offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen (vgl. §§ 97 ff. GWB i.V.m. § 14 Abs. 2 i.V.m. §§ 15 und 16 VgV).

Stellungnahme:

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden künftig beachtet. Die Ausschreibung der Fremdreinigung und die Fensterreinigung sollen miteinander ausgeschrieben werden. Das Immobilienmanagement (Amt 12) wird die Ausschreibung federführend koordinieren. Der Vertrag für die Fensterreinigung läuft zum 31.12.2019 aus. Daher ist eine Ausschreibung für die Fremdreinigung der Gebäude und Fenster für das Jahr 2020 vorgesehen.



Soziale Angelegenheiten

Randnummer A85

Bemerkung:

Aus der stichprobeweisen Einzelfallprüfung war Folgendes festzustellen:

- (1) Die fälligen Forderungen sind meist zeitnah, in wenigen Fällen teilweise auch verspätet (erst mit Zahlungseingang oder später) zum Soll gestellt worden. Insoweit waren zu den jeweiligen Bilanzstichtagen nicht alle fälligen und offenen Forderungen in den Büchern des Landkreises enthalten (z.B. Az. 508221536, 508282310, 508090713, 508401819).
- (2) In einigen Fällen waren zu hohe Sollstellungen vorhanden, die nicht zeitnah bereinigt wurden. Insoweit waren zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zu hohe Forderungen in den Büchern des Landkreises ausgewiesen (z.B. Az. 508221830, 508500029, 508500336, 508282370, 508090877, 508230666, 508403068, 508400512).
- (3) Bei mehreren der prüften Fälle haben die offenen Posten in den Büchern nicht mit den Forderungen nach Aktenlage übereingestimmt, bzw. war das Bestehen der Forderung nicht eindeutig aktenkundig belegt. (z.B. Az. 508082801, 5085000038, 508506006, 508800364, 508280833, 508222415, 508222490, 508222586, 508222625, 508101640, 508170912, 508090307, 508090665, 508230649, 508230660, 508230661, 508401246).
- (4) Forderungen aus Insolvenzverfahren wurden bislang in der Neben- und auch in der Hauptbuchhaltung geführt. Diese Forderungen sind auf Debitorenebene (Nebenbuchhaltung) unverändert zu belassen, jedoch ist bilanziell eine entsprechende Einzelwertberichtigung durchzuführen". Nachdem bisher nahezu keine einzelfallbezogenen Wertberichtigungen durchgeführt worden sind, sind diese Forderungen in die pauschalen Einzelwertberichtigungen mit einbezogen worden, was zur teilweise unzutreffenden Ausweisung der Forderungshöhe in den Bilanzen geführt hat (z.B. Az. 508222490, 508261624).
- (5) Bei einigen Fällen darlehensweiser Hilfestellung erfolgte die Sollstellung des Darlehensanspruchs nicht entsprechend der Anlage 1 „Behandlung von Forderungen im Sozialbereich“ des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017. Insbesondere wurde kein Sicherheitsabschlag berücksichtigt (z.B. Az. 508108493, 508140079).

Nach § 43 Abs.1 Nr. 4 GemHVO sind alle Erträge eines Haushaltsjahrs unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Hierauf ist künftig, insbesondere auch mit Blick auf die bilanziellen Auswirkungen, zu achten. Für eine realistische und wirklichkeitsgetreue Bilanzierung und Einziehung der Forderungen ist es erforderlich, alle Einzelfälle (laufende und leistungsmäßig bereits abgeschlossene) auf die Höhe offener Forderungen (Abgleich mit den aktenmäßig belegten Forderungen) und deren Werthaltigkeit (z.B. Insolvenz, Verjährung, Verwirkung und Uneinbringlichkeit) hin zu prüfen. Die bislang in die Jahresabschlüsse eingeflossenen Werte sind zumindest teilweise nicht realistisch bzw. nicht vollständig.

Stellungnahme:

Sozialamt:

In etwa 400 Bruttoheimfällen gehen die Einnahmen beim SA direkt ein. Dies sind in einem Fall teilweise 5 Einnahmen. In rund 800 Fällen gehen außerdem Zahlungen ein. Über Zahlungsänderungen wird meist nicht informiert, so dass oftmals nur Zeit verzögert Sollstellungen berichtigt werden können. Da keine Verpflichtung des Einzahlers besteht, Änderungen mitzuteilen, wird sich das Problem nicht lösen lassen. Gerade in Zeiten, in denen eine Personalunterdeckung besteht oder neues Personal eingearbeitet und sich finden muss, ist eine zeitnahe Terminführung schwierig. Es sind allerdings marginale Einkommensveränderungen in Anbetracht der Höhe der Ausgaben und Einnahmen. Die darlehensweisen Forderungen werden jährlich erhoben und die Sollstellung anhand des Handlungsleitfadens laufend überprüft. Die aufgeführten Fälle wurden berichtigt und ggf. das weiter Notwendige veranlasst

Amt für Migration und Flüchtlinge:

Sollstellungen erfolgen inzwischen direkt, sobald die Forderung fällig ist. Höhe der Forderung wird inzwischen bei Bekanntwerden neuer Fakten nachberechnet und Sollstellung ggf. korrigiert. Halbjährliche Auswertung der offenen Sollstellungen (01.05. und 01.11.) über die Sachbearbeitung.

Jugendamt:

Az. 508401819 Kind minderjährig und vollstationär untergebracht. Kind wurde am 19.09.2016 volljährig, Buchungszeichen für Kostenbeitrag hätte somit am 19.09.2016 von Minderjährigkeit in die Volljährigkeit geändert werden müssen. Dies wurde jedoch erst am 10.04.2017 aufgrund neuer Überprüfung Kostenbeitrag bemerkt. Eine Umbuchung hat umgehend stattgefunden. Problematik mit Mitarbeiterin besprochen und auch im Team nochmals thematisiert.

Az. 508400512 Fall wurde nochmals überprüft. Zwischenzeitlich konnten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen ermittelt werden. Sollstellungen wurden bereinigt und angepasst.

Az.508403068 Aufgrund Schreiben vom RP Stgt. vom 02.11.2016 Az.: 101.3.5-6901 wurde eine Abschlagszahlung für den November 2016 in Höhe von 3.500,00 EUR in Soll gestellt. Das RP erstattete mit Zahlung vom 18.09.2017 die Forderungen der vom JA eingereichten Kostenrechnungen für die Zeiträume vom 07.03.2016 bis 31.10.2016 und vom 01.11.2016 bis 30.06.2017. Eine Abschlagszahlung konnte aufgrund der Erstattung der Kostenrechnungen durch das RP Stgt. nicht mehr erfolgen. Die Sollstellung in Höhe der Abschlagszahlung (3.500,00 EUR) für den Monat November 2016 wurde umgehend berichtigt.

Az. 508401246 Der Kostenbeitragsbescheid für die Zeit vom 10.07.2013-31.12.2013 wurde tatsächlich an die Schwester der Kostenbeitragsschuldnerin gesandt. Dies geschah allerdings auf ausdrücklichen Wunsch der Kostenbeitragsschuldnerin (schriftliche Nachweise liegen vor). Die Kostenbeitragsschuldnerin war nur schwer greifbar, da sie sich abwechselnd im In- und Ausland aufhielt. Ihre Postadresse im Ausland wechselte mehrfach. Die Schuldnerin selbst gab sowohl in ihren Anträgen als auch gegenüber dem SD des JA an, ihre Post solle an die Adresse ihrer Schwes-



ter gesandt werden. Laut Prüfer der GPA gilt dieser Bescheid nicht als zugestellt und ist somit nicht wirksam. Für diesen Zeitraum besteht eine offene Forderung in Höhe von 2169,00 €. Fall wurde zur Beitreibung an die Kasse abgegeben. Die Schuldnerin war zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund Ihres geringen Einkommens nicht mehr leistungsfähig. Es sind keine weiteren Kostenbeiträge angefallen. Die Sollstellung wird bereinigt und Kasse dementsprechend informiert.

Randnummer A86

Bemerkung:

Bei der Gewährung von Stundungen haben in einigen Fällen (z.B. Az. 508081907, 508084432, 508108493, 508222690, 508401819, 508401823, 508401823) die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen einer erheblichen Härte bei Einziehung der Forderung, nicht vorgelegen bzw. es sind die Stundungsvoraussetzungen nicht explizit dokumentiert worden. Stundungsbescheide sind nicht ergangen, Stundungszinsen sind regelmäßig nicht gefordert worden, Sicherheitsleistungen wurden teilweise nicht verlangt (§ 48 LKrO i.V.m. § 32 Abs. 1 und 4 GemHVO).

Auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und eine aussagekräftige Dokumentation ist künftig zu achten.

Stellungnahme:

Sozialamt:

Nach dem Rundschreiben des Landkreistages 184/84 sollen keine Stundungszinsen verlangt werden. Das Verfahren hinsichtlich der Stundungen wird mit der Finanzverwaltung besprochen und neu geregelt.

Amt für Migration und Flüchtlinge:

Dokumentation wird zukünftig innerhalb des Dezernats systematisiert. Stundungszinsen werden weiterhin nicht erhoben (vgl. Rundschreiben Landkreistag 184/84).

Ergänzend wird durch das Rechnungsprüfungsamt auf § 50 SGB X verwiesen. Die fachlichen Hinweise der Agentur für Arbeit führen hierzu folgendes aus:

„§ 50 Abs. 2 a SGB X enthält eine eigenständige Verzinsungsregelung, die nur für die Erstattung von Leistungen im Rahmen der Förderung von Einrichtungen und Betrieben gilt. Sie gilt also nur für Leistungen, die mit Subventionen vergleichbar sind.

Nicht unter die Verzinsungspflicht fallen konkrete personenbezogene Zuschüsse (z.B. EGZ), weil diese nicht der Förderung von Einrichtungen oder Betrieben dienen.

Die Zinspflicht beginnt mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgezahlt wurde.

Ausnahmen von der Verzinsungspflicht sind im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 50 Abs.2a S.2 möglich. Dabei müssen die in § 50 Abs. 2a S. 2 genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.



Unabhängig von einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung können Zwischenzinsen auch dann verlangt werden, wenn die Leistungen nicht alsbald zweckentsprechend verwendet wurden oder in Bezug zu anderen finanziellen Mitteln nicht verhältnismäßig eingesetzt werden. Dies schließt ggf. den Widerruf der Bewilligung nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 nicht aus.“

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle anderen Forderungen nicht zu verzinsen sind, da das SGB zur Verzinsung spezialgesetzliche Regelungen enthält und die GemHVO daher nicht anzuwenden ist.

Randnummer A87

Bemerkung:

Nicht immer wurden bei Stundungen die verwaltungsintern festgelegten Zuständigkeiten nach Ziffer 3.420 der Zuständigkeitsordnung, zuletzt geändert am 31.03.2016, beachtet. Die Beschlüsse der Gremien bzw. die Verfügungen der zuständigen Bediensteten sind nachzuholen, z.B. Az. 508081907, 508084432, 508108009, 508400326.

Stellungnahme:

Das Verfahren hinsichtlich der Stundungen wird mit der Finanzverwaltung besprochen und neu geregelt.

Randnummer 88

Bemerkung:

Bei mehreren Fällen (z.B. Az. 508506006, 508108009, 508131373, 508090336, 508090618, 508230920) wurde bereits mit der Aufforderung zur Zahlung von der Verwaltung ein Ratenzahlungsvorschlag (Ratenstundung) - teilweise konkret beziffert - unterbreitet. Stundungen sollten im Regelfall nur auf Antrag des Schuldners, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, erfolgen. Es wird angeraten, künftig auf konkrete Ratenzahlungsvorschläge zu verzichten. Ein allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Ratenzahlung, sofern eine Tilgung bis zum Fälligkeitstag nicht möglich ist, ist zu empfehlen.

Stellungnahme:

Sozialamt:

Das Verfahren hinsichtlich der Stundungen wird mit der Finanzverwaltung besprochen und neu geregelt.

Amt für Migration und Flüchtlinge:

Stundungen (Ratenzahlung bei Rückforderungen) werden nicht mehr aktiv angeboten. Hinweis auf die Möglichkeit der Stundung auf Antrag nach der Rechtsbehelfsbelehrung im Rückforderungsbescheid.



Randnummer A89

Bemerkung:

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Bei einigen der geprüften Einzelfälle (z.B. Az. 508270323, 508221695, 508222490) ist nach Aktenlage nicht mehr mit dem Eingang der Forderungen zu rechnen. In diesen und vergleichbaren Einzelfällen ist die Niederschlagung zu prüfen (§ 48 LKrO i.V.m. § 32. Abs. 2 GemKVO).

Stellungnahme:

Die Forderungen wurden überprüft und entsprechend Niederschlagungen vorgenommen.

Randnummer A91

Bemerkung:

Im Bereich des Amtes für Flüchtlinge und Migration war festzustellen, dass teilweise merkliche Bearbeitungsrückstände vorhanden sind, z.B. Az. 508090635, 508090638, 508090713, 508230605, 508230661. Teilweise wird auch keine Wiedervorlage geführt, obwohl dies durch den Vordruck „Terminliste“ zwingend vorgegeben ist, vgl. Rdnr. 115.

Stellungnahme:

Das Aktendeckblatt und die Terminliste wurden überarbeitet und an die unterschiedlichsten Tatbestände angepasst. Die Sachbearbeitung ist angewiesen die Terminliste in der Akte bis zur Einführung der E-Akte lückenlos zu führen.

Randnummer A92

Bemerkung:

Im Fall mit Az. 508082090 wurde fristgerecht am 08.03.2013 Widerspruch gegen einen Rückforderungsbescheid (1.800,00 EUR) eingelegt. Dieser war bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht bearbeitet. Der Hilfeempfänger ist am 04.11.2014 verstorben. Einziehungsmaßnahmen konnten aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht vorgenommen werden. Bei zeitnahe Entscheidung wäre ggf. eine Realisierung der Forderung möglich gewesen, da ausreichende Barmittel vorhanden waren. Über den Widerspruch ist noch zu entscheiden. Danach ist ggf. die Realisierung der Forderung und die entsprechende Sollstellung zu prüfen. Hinsichtlich eines möglichen Vermögensschadens wird auf Abschnitt 1 des Prüfungsberichts verwiesen.

**Stellungnahme:**

Es wurde keine Entscheidung über den gegen die Rückforderung eingelegten Widerspruch getroffen. Dies wurde versäumt. In Anbetracht der vergangenen Zeit von über 5 Jahren und dass der Leistungsberechtigte verstorben ist und aller Voraussicht nach keinen Nachlass hinterlassen hat sowie u. U. nur für dieses Verfahren eine Nachlasspflegschaft eingerichtet werden müsste, wird das Widerspruchsverfahren nicht weiter betrieben. Letztendlich wurde die Forderung über 1.800 € nicht eingetrieben, sodass für den Landkreis ein finanzieller Nachteil bzw. evtl. ein Schaden entstanden ist. Die Selbstbeteiligung des Landkreises bei Schadensfällen beträgt 3.000 € pro Fall, womit ein Ausgleich über die Eigenschadensversicherung nicht möglich ist. Die Sollstellung wurde bereinigt.

Randnummer A93**Bemerkung:**

Im Hilfefall mit Az. 508500336 wurde die weitere Abzweigung des Kindergeldes erst eineinhalb Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres - während der überörtlichen Prüfung - beantragt.

Stellungnahme:

Ab dem 01.01.2005 wurden die Zahlungen an das Sozialamt erstattet. Der letzte Zahlungseingang des Kindergeldes war am 21.01.2016. Am 09.01.2016 wurde der Leistungsberechtigte volljährig. Üblicherweise ergeht bei Vorlage einer Erstattungsanmeldung und eintretender Volljährigkeit des betreffenden Kindes eine Benachrichtigung der Familienkasse an die erstattungsberechtigte Stelle. Trotz Vorliegen der Erstattungsanmeldung erging eine solche Nachricht nicht. Ein Antrag auf rückwirkende Abzweigung des Kindergeldes ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit wurde mit Schreiben vom 21.06.2017 bei der zuständigen Familienkasse bereits gestellt. Als Antwort hierauf erfolgte eine Nachzahlung des Kindergeldes in Höhe von 4.810,00 € zum 12.02.2018. Seit Februar 2018 erhalten wir die monatlichen Zahlungen des vollen Kindergeldes. Nach Rücksprache mit der BAföG-Stelle im Sozialamt findet keine Anrechnung von Kindergeldleistungen auf die Höhe des BAföG-Anspruches statt. Es wird noch über die KG-Kasse geklärt, ob und in wie weit sich die BAföG-Zahlungen möglicherweise auf die geleisteten KG-Zahlungen auswirken.

Randnummer A94**Bemerkung:**

Nach Aktenlage (AS 341) wurde im Hilfefall mit Az. 508191351 wegen Vermögen im Ausland (Hausgrundstück in der Türkei) die Hilfe darlehensweise gewährt. Die hierzu an die Antragsteller gerichteten Fragen (Schreiben vom 16.11.2005 und 17.03.2006) wurden nicht beantwortet. Nähere Informationen konnten während der überörtlichen Prüfung nicht beschafft werden, da nach Auskunft der Verwaltung nicht alle Akten-



bände aufgefunden werden konnten. Evtl., seien diese bereits vernichtet. Es ist - soweit möglich - zu klären, in welcher Höhe die Hilfe darlehensweise gewährt wurde. Ein Rückforderungsanspruch ist bislang nicht bilanziert. Ggf. ist dieser bereits durch den Kostenersatzbescheid nach § 92 c BSHG vom 27.07.2004 abgedeckt. Die dem Landkreis zustehenden Ansprüche sind insgesamt zu klären und zu dokumentieren.

Stellungnahme:

Im August 2013 wurden wir vom Insolvenzverwalter angeschrieben unsere Forderungen anzumelden. In Waus gab es eine Unterhaltsforderung, jedoch keine Akten mehr. Anhand der Unterhaltstitel für die beiden Kinder wurde der übergegangene Anspruch für die Zeit vom 01.07.2001 - 30.04. bzw. 31.08.2003 bzw. ermittelt und fristwährend beim Insolvenzverwalter in Höhe von 6.330,18 € angemeldet. Im Einnahmekonto wurde eine entsprechende Korrektur vorgenommen. Später ist wohl Band III der Akten mit der Forderung nach § 92a BSHG für den erbrachten Sozialhilfeaufwand für die beiden Kinder vom 01.03.2001 bis 30.04.2003 in Höhe von 6.906,76 € für die Zeit wieder aufgetaucht, allerdings konnte diese Forderung dann nicht mehr angemeldet werden. Auf die Forderung gehen jährliche Zahlungen ein. Lt. Rücksprache mit der Kasse wurden die Beträge nicht aufgeteilt, da auf die Forderung der UHV-kasse eigene Zahlungen eingehen. Der Insolvenzverwalter nimmt die Aufteilung der pfändbaren Beträge anhand der Quote vor. Meist erfolgen während des Insolvenzverfahrens keine Zahlungen. Es besteht kein Auskunftsrecht, da der Insolvenzverwalter schon gegenüber dem Insolvenzgericht Rechenschaft ablegen muss. Da Band I im Jahr 2010 und Band II im Jahr 2014 vernichtet wurden, sind keine echten Hinweise auf Grundvermögen in der Türkei erkennbar. Auch nicht, dass darlehensweise bewilligt wurde. Nachdem eine Forderung nach § 50 SGB X gegen die Frau verfolgt wurde und die Kostenerstattungsforderung gegen den Mann, ist nicht von einer darlehensweisen Hilfe auszugehen, da diese Forderung dann sicherlich auch verfolgt worden wäre. Aus der eidesstattlichen Versicherung vom 22.12.2005 des Vaters ergibt sich kein Grundvermögen. Es besteht auch keine Möglichkeit die Mutter oder den Vater in eine Auskunftspflicht zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Forderungen in der richtigen Höhe ins Soll gestellt wurden.

Randnummer A95

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508221695 ist seit Dezember 2004 eine Rückforderung fällig. Seit dem Jahr 2008 erfolgte keine weitere Sachbearbeitung mehr. Einziehungsmaßnahmen bzw. die Abgabe an die zentrale Beitreibungsstelle der Kreiskasse erfolgten nicht. Die Möglichkeiten der Einziehung sind zu prüfen.

Stellungnahme:

Am 23.07.2004 wurden 500,00 € in bar als Hilfe zum Lebensunterhalt ausbezahlt. Der mit Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid enthält keine Äußerung darüber, dass der Betrag ganz oder teilweise als Darlehen gewährt wird. Somit ist der Betrag



als Beihilfe bewilligt worden, auch wenn es ursprünglich anders beabsichtigt war. Der im Soll stehende Betrag von 154,00 € wurde in Abgang genommen.

Randnummer A96

Bemerkung:

Aufgrund der späten Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs (01.03.2012) für die Zeit vom 16.11.2011 bis 31.03.2012 konnte dieser im Fall mit Az. 508222415 nicht mehr erfüllt werden. Die daraufhin erfolgte Rückforderung ohne Nennung einer Rechtsgrundlage ist als rechtsfehlerhaft anzusehen, vgl. § 35 SGB X. Einziehungsversuche sind bislang unterblieben. Es ist zu prüfen, ob der Rückforderungsanspruch zu Recht besteht und noch realisiert werden kann. Hinsichtlich eines möglichen Vermögensschadens wird auf Abschnitt 1 des Berichts verwiesen.

Stellungnahme:

Der verspätet angemeldete Erstattungsanspruch beim JC begründet sich mit der seinerzeit vorhandenen vollständigen Überlastung des Sachbearbeiters, dokumentiert durch diverse Überlastungsanzeigen. Der Kostenbeitrag wurde im Leistungsbescheid für die Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII vom 29.02.2012 festgesetzt und mit Schreiben vom 25.04.2012 wurde daran erinnert. Ob ein vollstreckbarer Bescheid vorliegt, ist zweifelhaft. Von einer Durchsetzung wird daher abgesehen. Der Eigenschaden beträgt 1.486,00 € und liegt damit unter dem Eigenanteil bei Vermögensschäden. Die Sollstellung wurde entsprechend bereinigt. Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 17.07.2012 sind die Kostenbeiträge vollständig eingegangen und in der Akte entsprechend dokumentiert.

Randnummer A97

Bemerkung:

Im Hilfefalle mit Az. 508222490 wurde die Rechnung des Leistungserbringers für Juni 2011 versehentlich an den Hilfeempfänger ausgezahlt. Die daraufhin erfolgte Rückforderung ohne Nennung einer Rechtsgrundlage ist als rechtsfehlerhaft anzusehen, vgl. § 35 SGB X. Einziehungsversuche sind bislang unterblieben, obwohl nach Aktenlage ab 01.08.2012 ein Vollzeitwerbsverhältnis vorlag und somit Einziehungsversuche erfolgversprechend gewesen wären. Zwischenzeitlich wurde ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet. Es ist zu prüfen, ob der Rückforderungsanspruch tatsächlich besteht und noch realisiert werden kann. Hinsichtlich eines möglichen Vermögensschadens wird auf Abschnitt 1 des Berichts verwiesen.

Stellungnahme:

Die Voraussetzungen für den Hilfebedarf nach §§ 67 ff SGB XII sind mit Gesprächsnotizen, konkreter Hilfeplanung, Vorabinformationen des Leistungserbringers und Hilfeplangesprächsprotokollen dokumentiert. Das Rückforderungsschreiben ist ohne



Nennung einer Rechtsgrundlage ergangen, was aber nicht zur Nichtigkeit führt. Die Nennung der Rechtsgrundlage wird künftig in allen Fällen beachtet. Mit dem Vollzeitarbeitsverhältnis bei der Erlacher Höhe lag das Einkommen bei ca. 1.000 € monatlich und damit unter der Pfändungsfreigrenze, bei einer bereits bestehenden Verschuldung in Höhe von 50.000 €. Mit Beginn des Insolvenzverfahrens durfte kein Einziehungsversuch mehr erfolgen. Unsere angemeldete Forderung wurde vom Insolvenzgericht in voller Höhe bestätigt, wobei allerdings nach Auskunft des Insolvenzverwalters keinerlei Quotenaussicht besteht.

Randnummer A98

Bemerkung:

Der Erstattungsantrag gegenüber dem Jobcenter für die Monate August und September 2012 war im Hilfefall mit Az. 508222586 bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung aktenkundig nicht abschließend geklärt. Der Anspruch ist zu klären und die Sollstellung ggf. zu berichtigen. Ähnlich verhält es sich im Hilfefall mit Az. 508222625, in dem ebenfalls noch ein seit dem Jahr 2013 nicht mehr bearbeiteter Erstattungsanspruch gegen das Jobcenter offen ist.

Stellungnahme:

Im 1. Fall wurden die im Jahr 2012 nicht abschließend bearbeiteten Erstattungsanträge durch Nachfragen beim JC und der AfA geklärt. Die Leistungsberechtigte hat trotz wiederholter Aufforderung beim JC keinen ALG II-Antrag gestellt und bei der AfA zwischen den kurzen Arbeitsphasen auch keinen ALG I-Antrag. Die Sollstellung wurde berichtet.

Randnummer A99

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508170912 lässt sich die Forderungshöhe in SoJuHKR nicht eindeutig aus der Aktenlage nachvollziehen. Seit dem Jahr 2013 ist in den Akten keine Bearbeitung mehr erkennbar. Die Einziehung des übergegangenen Unterhalts erfolgt durch die Abteilung Beistandschaften. Die Ansprüche sind zu klären und die Sollstellung ist ggf. anzupassen.

Stellungnahme:

Mit dem SG Beistandschaft des JA wurden die dem Grunde nach übergegangenen Beträge und die Zahlungseingänge abgestimmt. Da die Unterhaltsforderung nur bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Verpflichteten übergeht, wurde beim Rentenversicherungsträger ein Versicherungsverlauf angefordert. Der Abgleich erfolgt gerade. Voraussichtlich reduziert sich die Unterhaltsforderung deutlich.



Randnummer A100

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508401823 bestanden seitdem Jahr 2015 immer wieder Kostenbeitragsrückstände, die teilweise durch unregelmäßige Ratenzahlungen getilgt wurden. Die Hilfestellung wurde im September 2016 eingestellt. Bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung waren trotz ausbleibender Ratenzahlungen noch immer keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Dies ist zeitnah nachzuholen.

Stellungnahme:

Az.508401823 Fall wurde umgehend an die Kasse zur Vollstreckung abgegeben

Randnummer A101

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508506006 ist die Kindesmutter zur Zahlung eines Kostenersatzes in Höhe der häuslichen Ersparnis verpflichtet. Nach Aktenlage sind mehrere E-Mails aktenkundig, die sich gegen die Festsetzung des Kostenbeitrags richten, ein förmlicher Widerspruch war nicht aktenkundig. Auch war nicht belegt, weshalb die Sollstellung des monatlichen Kostenbeitrags ab Juli 2017 gestoppt wurde. Obwohl keine Zahlungen eingegangen sind erfolgten keine Vollstreckungsmaßnahmen. Die Zahlungsverpflichtung der Kindesmutter ist zu prüfen und die Sollstellungen sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme:

Aufgrund permanenter Änderungen der Einkommenssituation über Selbständigkeit mit geringem Verdienst, vorübergehender Beschäftigung und Arbeitslosigkeit sowie fehlender Nachweise mangels Mitwirkung war der bisherige Kostenbeitragsbescheid nicht gerichtsfest. Die bisherigen Sollstellungen wurden geprüft und korrigiert. Soweit sich aktuell noch ein Kostenbeitrag ergibt, werden eine entsprechende Sollstellung und ein Bescheid erfolgen.

Randnummer A102

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508101640 ist für die Zeit vom 01.03.2006 bis 30.04.2009 ein übergegangener Unterhaltsanspruch (10.645,87 EUR) zum Soll gestellt worden. Nicht eindeutig nachvollziehbar war, ob der Unterhaltsanspruch für die Zeit vom 01.05.2009 bis 31.05.2010 (titulierte Höhe: 4.969,66 EUR) dem Landkreis oder dem Jobcenter zusteht. Weiter ist zu klären, ob für die Zeit ab dem 01.06.2010 weitere Unterhaltsansprüche übergegangen sind. Die Ansprüche sind insgesamt aktenkundig zu klären und die Sollstellung ist ggf. anzupassen.

**Stellungnahme:**

Die Forderung im Zeitraum vom 01.05.2009 - 31.05.2010 steht dem Sozialamt für aufgewendete kommunale Leistungen zu. Mit Schreiben vom 10.05.2012 wurde das Jobcenter Landkreis Freudenstadt gebeten, die Titelumschreibung für den o.g. Zeitraum beim Amtsgericht Freudenstadt zu Gunsten des Sozialamtes zu veranlassen. Ab 01.06.2010 besteht kein weiterer Unterhaltsanspruch, da die Leistungsgewährung zum 31.05.2010 geendet hat.

Randnummer A103**Bemerkung:**

Es ist von Seiten der Verwaltung zu ermitteln, ob weitere Fälle mit Bearbeitungsrückständen vorhanden sind. Auf die anstehende vertiefte örtliche Prüfung des Sachgebiets 0257 (Sozialamt) wird ergänzend verwiesen (vgl. Rdnr. 25). Es wird gebeten, über die Ergebnisse zu berichten.

Stellungnahme:

Derzeit ist davon auszugehen, dass wenige Bearbeitungsrückstände bestehen.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes: Das Sachgebiet 0257 wurde intensiv geprüft, die Erledigung der Bearbeitungsrückstände wird aktuell überwacht.

Randnummer A104**Bemerkung:**

Der Wert von vorhandenem Grundvermögen und von Hausgrundstücken ist nicht immer zeitnah oder auch nicht immer im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens ermittelt worden:

- (1) Az. 508108493: Eine Wertermittlung wurde nicht bei Hilfestellung, sondern erst bei Entscheidung über den Kostenersatz durch Erben durchgeführt. Die Wertfeststellung ist durch die Volksbank erfolgt.
- (2) Az. 508140079: Der Wert des Vermögens ist nach drei Jahren Leistungsbezug noch immer nicht festgestellt worden.
- (3) Az. 508222690: Der Wert des vorhandenen Hausgrundstücks wurde nicht geprüft. Die Angabe im Antrag, dass die Belastungen höher sind als der Wert, wurde so für dieses einmalige Darlehen für Stromrückstände akzeptiert. Grundsätzlich sind jedoch die Vermögensverhältnisse auch für einmalige Hilfe zu prüfen.

Die Vermögensverhältnisse der Hilfeempfänger in den in (1) und (2) genannten Einzelfällen sind anhand von Verkehrswertgutachten zu überprüfen und zu belegen. Erforderliche Änderungen in der darlehensweisen Hilfestellung sind umzusetzen. In allen weiteren Hilfestellungen mit Vermögen sind entsprechende Überprüfungen anzustellen. Über das Ergebnis der weiteren Fallprüfungen ist im Rahmen der Stellungnahme zu berichten.

Stellungnahme:

- (1) 508108493: Die Leistungsberechtigte war zum Zeitpunkt der Antragstellung 90 Jahre alt und schwerstpflegebedürftig. Sie war zur Hälfte Miteigentümerin an einem Wohnhaus. Der ungedeckte Aufwand belief sich auf mtl. ca. 1.200 €. Es war absehbar, dass der Wert über der Vermögensfreigrenze liegt und der Aufwand deutlich unter dem Wert des Miteigentumsanteils liegen wird. Insofern wurde von einem Gutachten abgesehen. Die Leistungsberechtigte ist im März 2015 verstorben. Das Darlehen wurde in voller Höhe im Oktober 2017 zurückerstattet.
- (2) 508140079: Die Leistungsberechtigte war Eigentümerin eines Grundstückes. Es war bekannt, dass das Grundstück Bauerwartungsland ist. Die Stadt Dornstetten plante zum Zeitpunkt des Hilfebeginns konkret die Umsetzung des Bebauungsplans, was sich dann in der Folge verzögerte. Insofern wäre eine Aussage des Gutachterausschusses schwierig gewesen. Auf Grund der Größe und der bekannten Baugrundstückspreise war aber klar, dass der Wert des Grundstückes für viele Jahre ausreichte den Aufwand zu decken. Andererseits war die Stadt erst bereit das Grundstück zu kaufen, nachdem die Planungen abgeschlossen waren.
- (3) 508222690: Es ging um Stromrückstände und die Einstellung der Stromzufuhr stand unmittelbar bevor. Da der Stromrückstand in aller Regel auch über ein Darlehen finanziert wird, hat der SB sich auf die Aussagen im Antrag verlassen und ist davon ausgegangen, dass der Leistungsberechtigte die Ratenzahlung einhält, was er anfangs auch gemacht hat.

Festzuhalten ist, dass es Ausnahmefälle gibt, in denen kein Verkehrswertgutachten angefordert wird. Insbesondere wenn offenkundig ist, dass der Wert deutlich über dem Aufwand liegt bzw. absehbar ist, dass die Leistung nur vorübergehend ist und mit einer Rückzahlung gerechnet werden kann. Es spricht aus unserer Sicht auch nichts dagegen, sich an einer Wertfeststellung eines Maklers zu orientieren, der in aller Regel den Markt und die Möglichkeiten kennt und oftmals näher am echten Verkehrswert ist als der Gutachterausschuss, der an stabilen Werten interessiert ist und dem Wert des (Haus)-Grundstückes nicht immer gerecht wird. In aller Regel reicht den Betreuungsgerichten diese Feststellung auch aus.

Die Erfassung der Darlehensfälle wegen Vermögens erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres in Form einer Liste. Dabei muss in der Liste der Wert des Vermögens festgehalten sein oder aber Hinderungsgründe genannt sein, was einer Wertfeststellung noch entgegensteht. In den dort aufgeführten Fällen ist überwiegend eine Sicherung durch Grundschuld oder Abtretung erfolgt. Nur in 3 Fällen erfolgte keine Sicherung, wobei in 2 Fällen die Erbengemeinschaft nicht zugestimmt hat und in einem Fall eine Nachlasspflegschaft besteht, so dass die Forderung als gesichert gelten dürfte.



Randnummer A105

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508140079 erfolgte die Hilfestellung seit dem Jahr 2013 wegen vorhandenem Grundvermögen darlehensweise. Der Aufwand bis Ende 2016 belief sich auf rd. 30 TEUR. Eine grundbuchrechtliche Sicherung des Darlehens ist bislang noch nicht erfolgt. Dies ist zeitnah nachzuholen. Sofern in weiteren Hilfefällen eine Sicherung der Ansprüche unterblieben ist, ist dies nachzuholen. Hierüber ist im Rahmen der Stellungnahme zu berichten.

Stellungnahme:

Das Grundstück wurde verkauft. Der Sozialhilfeaufwand wurde am 02.01.2018 in voller Höhe erstattet. Die Leistung wurde zum 01.01.2018 eingestellt. Die Darlehensfälle wurden insgesamt alle geprüft. Lediglich in Fällen mit einer Erbengemeinschaft erfolgt keine Sicherung, wenn die Miterben mit einer Sicherung nicht einverstanden sind. Ansonsten ist in allen Fällen eine Sicherung erfolgt und der Bilanzierungsleitfaden wird beachtet.

Randnummer A106

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508108493 wurde die Hilfe wegen vorhandenem Vermögen darlehensweise gewährt. Insgesamt wurden 1.983,10 EUR Zinsen verlangt und zum Soll gestellt. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27.05.2014, 8 SOI/13) ist eine Verzinsung nicht zulässig. Die Darlehensleistungen sind zu berichtigen und die Sollstellung ist entsprechend anzupassen.

Stellungnahme:

Die Zinsen wurden im August 2018 zur Auszahlung gebracht.

Randnummer A107

Bemerkung:

Die Hilfe wurde im Fall mit Az. 508082801 gem. § 19 Abs. 5 SGB XII gegen Aufwandsersatz (4.724,90 EUR) zur teilweisen Deckung der Kosten wegen über der Freigrenze liegendem Vermögen (Lebensversicherung) gewährt. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig und nach Aktenlage bislang nicht aufgehoben. Die entsprechende Sollstellung wurde während der überörtlichen Prüfung ohne aktenkundige Begründung ausgebucht. Es ist zu klären und zu dokumentieren, ob die Forderung zu Recht besteht oder ob der Bescheid aufzuheben ist. Die Forderung ist ggf. wieder in die Bücher aufzunehmen.



Stellungnahme:

Es liegt eine wesentliche seelische Behinderung vor. Nach altem Recht bestand kein Anspruch auf Pflegeleistungen. Es erging im Herbst 2016 aufgrund der Änderung im Pflegestärkungsgesetz II zum 01.01.2017 die Weisung, für psychisch erkrankte Leistungsberechtigte in stationären Wohnformen, die nach bisherigem Recht keine Pflegestufe hatten, aufgrund eines nun möglichen Anspruches durch eingeschränkte Alltagskompetenz einen Antrag auf Pflegeleistungen zu stellen.

Mit Schreiben vom 16.11.2016 wurde Erstattung auf Leistungen der Pflegeversicherung angemeldet, dieses wurde von der AOK Calw am 12.12.2016 positiv beschieden. Der Barbetrag von Herrn Leuchtenberger wurde auf Vorschlag und in Absprache mit dem gesetzlichen Betreuer gekürzt, da der tatsächliche Bedarf deutlich geringer ist. Es erging in Bezug auf die Barbetragskürzung am 03.03.2017 ein Änderungsbescheid mit dem Verweis auf die weitere Bestandskraft des ausführlichen Bescheides vom 26.09.2016. Nach ergänzenden Informationen des gesetzlichen Betreuers vom 01.07.2014 und 21.10.2014 kann auf das übersteigende Vermögen aus der Lebensversicherung von Herrn Leuchtenberger nicht zurückgegriffen werden. Es wurde damals versäumt, den Bescheid vom 17.06.2014 aufzuheben. Zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes bezüglich der Lebensversicherung wurde der gesetzliche Betreuer nochmals um schriftliche Auskunft gebeten. Es konnte dabei aufgrund weiterer Informationen der Versicherung geklärt werden, dass der Betrag aus der Lebensversicherung nicht in die damalige Insolvenzmasse eingeflossen ist, sondern vielmehr an den Pfändungsgläubiger ausbezahlt wurde. Auf das übersteigende Vermögen kann insofern nicht zurückgegriffen werden. Der Bescheid vom 17.06.2014 wurde am 26.09.2017 aufgehoben.

Randnummer A108

Bemerkung:

Nach Aktenlage ist im Hilfefall mit Az. 508221830 ein Erstattungsanspruch beim JC Reutlingen (Schreiben vom 13.01.2014, letztes Erinnerungsschreiben vom 24.03.2016) anhängig, über den, bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung, noch nicht entschieden worden ist. Eine unberechtigte Sollstellung auf Erhalt des Kindergeldes wurde erst am 21.07.2017 bereinigt. Ungeachtet der ausstehenden Entscheidung über den Erstattungsanspruch und die unausgeglichenen Einnahmekonten wurde die Akte am 10.10.2016 zur Ablage in der Registratur verfügt. Das Bestehen möglicher Ansprüche für den Landkreis ist zeitnah zu klären und die Einziehung ggf. zu veranlassen.

Stellungnahme:

Der Leistungsberechtigte war vom 03.06.13 – 02.09.13 im Eingangsverfahren der WfbM beschäftigt und wurde zum 03.09.13 in den Arbeitsbereich aufgenommen. Aufgrund der Förderung durch die Agentur für Arbeit in Vorjahren war nur ein direkter Wechsel vom Eingangsverfahren in den Arbeitsbereich der Werkstatt möglich, eine weitere Förderung im Berufsbildungsbereich schied aus. Für die Dauer des Ein-



gangsverfahrens und der Zeit im Berufsbildungsbereich galt die Regelung, dass Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Ohne Begutachtung leistungsberechtigt sind nach § 41 III SGB XII, auch ohne Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, i.d.R. behinderte Menschen, die dauerhaft im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind. Diese Voraussetzungen lagen bei Aufnahme in den Arbeitsbereich im Sept. 2013 vor; die Gewährung von GSi ab Sept. 2013 erfolgte somit korrekt. Bei der Entscheidung bezüglich der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Grundsicherungsberechtigten im Sept. 2013 war aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht abzusehen, dass danach zum 01.05.2014 plötzlich und überraschend eine adäquate Arbeitsstelle auf dem Ersten Arbeitsmarkt für den Leistungsberechtigten gefunden werden konnte. Dennoch gilt die vorgenannte gesetzliche Regelung. Nach bisherigen Auskünften des Jobcenters bestand für die Zeit ab 01.01.2014 kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die abschließende Klärung ist anhängig. Die Sollstellungen wurden korrigiert. Die Einnahmekonten sind ausgeglichen.

Randnummer A109

Bemerkung:

Der Rückzahlungsanspruch aufgrund zu Unrecht erbrachter Hilfe kann nach § 26 Abs. 2 SGB XII mit bis zu 30 % des Regelsatzes für die Dauer von drei Jahren aufgerechnet werden. Im Hilfefall mit Az. 508132312 erfolgte die Aufrechnung erst knapp ein Jahr (ab 01.03.2015) nach Bestandskraft des Bescheids (27.03.2014) und nur in Höhe von 10 %. Teilweise wurde die Aufrechnung auch ausgesetzt. Insoweit ist eine vollständige Aufrechnung nicht möglich. Nach derzeitigem Stand besteht keine Möglichkeit der zwangsweisen Einziehung aufgrund des geringen Einkommens. Nach § 48 LKO i.V.m. § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die dem Landkreis zustehenden Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind neu zu prüfen.

Stellungnahme:

Der Leistungsberechtigte erhielt zunächst Leistungen nach dem SGB II und ab 01.03.2012 Hilfe zum Lebensunterhalt. Anfang des Jahres 2013 fiel auf, dass der Leistungsberechtigte seit Beginn der Hilfe Zahlungen von seiner Schwester erhalten hat, die sich von 03/12 - 02/13 auf 5.354,00 € beliefen. Daraus resultierend ergab sich eine Rückforderung in Höhe von 3.915,79 €, die im Juni 2014 grundsätzlich nach Anhörung zur Aufrechnung angestanden hätte. Die zuständige SB hat mit der Anhörung zur Aufrechnung abgewartet, da der Leistungsberechtigte an seinen Mietkosten 63,00 € aufzahlen musste. Hinzu kam, dass sich das verfügbare Einkommen ab März 2013 stark verringert hat, da die Schwester und der Schwager - ohne sich selbst strafbar zu machen - keine Beträge mehr an den Leistungsberechtigten zahlen durften. Ab Januar 2015 konnte die komplette Miete als Bedarf berücksichtigt werden und sogleich wurde wegen der Aufrechnung angefragt. Auf Grund der Strafanzeige musste der Leistungsberechtigte an die LOK mtl. 50,00 € zahlen, weswegen von der



Aufrechnung abgesehen wurde. Hätte der Leistungsberechtigte die Strafe nicht gezahlt, hätte er in Haft gemusst. Dies war von uns auch zu beachten. Eine Aufrechnung hätte ein Widerspruchs- und Klageverfahren nach sich gezogen und Beträge hätten vermutlich bis heute nicht realisiert werden können, da spätestens im Klageverfahren weitere Einwendungen (z. B. Krebserkrankung) gekommen wären. Zu beachten wäre auch gewesen, dass dem Leistungsberechtigten bereits seit mehreren Jahren weniger als der Regelbedarf zur Verfügung stand. Leistungseinschränkungen bis zu 30 % dürften im Übrigen allenfalls für wenige Monate zulässig sein. So ist es gelungen ohne ein Streitiges Verfahren, bei dem vermutlich weniger erreicht worden wäre, eine Kürzung um rund 13 % des Regelbedarfs für die Dauer von 36 Monaten vorzunehmen. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt auch keine Anpassung.

Randnummer A110

Bemerkung:

Mit Vereinbarung vom 07.10.2014 wurde im Fall mit Az. 508230605 zwischen Leistungsempfänger und Landkreis vereinbart, dass die darlehensweise gewährte Mietkaution in monatlichen Raten von der Leistung getilgt werde. Bei Einstellung der Leistungen sollte eine Abtretung des Kautionsrückzahlungsanspruchs gegen den Vermieter erfolgen. Die Abtretung unterblieb, so dass der noch offene Darlehensbetrag nicht gesichert wurde. Ebenfalls nicht durch Abtretung gesichert ist das Darlehen im Fall mit Az. 508230666. Dies ist nachzuholen. Es ist zu prüfen, ob es noch weitere vergleichbare Fälle gibt. Künftig ist darauf zu achten, dass die Abtretung bereits mit Gewährung des Darlehens erfolgt.

Stellungnahme:

Fall 1: Nachzahlungen aus Änderungsbescheid nach § 3 AsylbLG in Höhe von 24,00 EUR sowie aus Erstbescheid nach § 2 AsylbLG in Höhe von 150,97 EUR wurden mit der Restforderung verrechnet. Der aktuelle Restbetrag in Höhe von 680,03 EUR wurde mit den Bescheiden vom 11.09.2017 zurückgefordert. Frist bis zum 30.09.2017.

Fall 2: Forderung aus Verpflichtungserklärung wurde per Bescheid geltend gemacht. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mittels Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde Klage erhoben.

Randnummer 111

Bemerkung:

Die Qualität der Sachbearbeitung war uneinheitlich und teilweise verbesserungsbedürftig. Insbesondere wurden der Einnahmesicherung und der zeitnahen Einziehung der Forderungen nicht die hierfür notwendige Bedeutung beigemessen. Daneben sollte die Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit der Akten optimiert werden. Es wird empfohlen, die Mitarbeiter bei Bedarf im erforderlichen Umfang zu qualifizieren.



und ggf. Richtlinien zur einheitlichen Bearbeitung an die Hand zu geben. Durch die regelmäßige Zurverfügungstellung und dokumentierte Bearbeitung von Listen über die offenen Posten, könnten die Sachbearbeitung merklich vereinfacht, Bearbeitungsrückstände vermieden und die Qualität nachhaltig verbessert werden.

Stellungnahme:

Sozialamt:

Die Organisationsuntersuchung von IMAKA im Jahr 2014 brachte im Bereich der wirtschaftlichen Hilfen nach dem SGB XII eine Bedarfsunterdeckung von 3,09 Stellen. Die Bearbeitung erfolgte nach der Dringlichkeit. Dokumentation und Forderungsverwaltung wurden im Interesse der existenzsichernden Leistungsgewährung zurückgestellt. Nach jahrelanger Unterbesetzung wurden die Stellen sukzessive im Jahr 2015 besetzt. Die neuen MA mussten eingearbeitet werden bzw. wechselten insbesondere im Bereich 21.2 bald ihren Aufgabenbereich. Während einer Einarbeitung ist es nicht möglich, den Aufgabenbereich zu 100 % abzudecken oder gar Rückstände abzuarbeiten. Teilweise ist es schwierig, Fachpersonal zu finden, was die Einarbeitung noch schwieriger macht. Hinzu kommt die langjährige Belastung der MA, deren Motivation trotzdem hoch ist. Weiter bemühen sich alle MA nach Kräften, den optimalen Erfüllungsstand zu erreichen. 100 % wie es sich die GPA vorstellt, wird nie zu erreichen sein, denn wo gearbeitet wird, werden Fehler gemacht, Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich und machen das Arbeiten anspruchsvoller, gleichzeitig ist der Stellenmarkt in dem Bereich umkämpft und gute Mitarbeiter schwer zu finden. Mit gutem Personal, das einige Zeit bleibt und auskömmlichen Fallzahlen, ist es möglich ausreichend zu dokumentieren und die Qualität zu verbessern. Bearbeitungsmängel aus der Vergangenheit sind allerdings schwer wieder zu korrigieren und binden zudem viel Zeit.

Amt für Migration und Flüchtlinge:

Das Qualifikationsniveau „mittlerer Dienst“ ist bedingt durch die Stellenbewertung. Es erfolgt eine kontinuierliche Wahrnehmung von Fortbildungen/Seminaren im Bereich AsylbLG/Ausländerrecht. Kontinuierliche Verbesserung der Qualität durch ständige Besprechung von Fehlern/Verbesserungsmöglichkeiten im Team.

Randnummer A112

Bemerkung:

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind, vgl. § 67 SGB XII. Bei einigen der geprüften Einzelfälle (z.B. Az. 508222415, 508222490, 508222586, 508222625) war festzustellen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für diese teilweise kostenintensive Hilfe (bis zu 3 TEUR monatlich) nicht eindeutig und nachvollziehbar geprüft und dokumentiert wurde. So war auch festzustellen, dass die Grundentscheidung und die Ausgestaltung der Hilfe unter wesentlicher Beteiligung bzw. auf Initiati-



ve des Leistungserbringers (ganz überwiegend die Erlacher Höhe) erfolgt sind". Die Federführung liegt beim Sozialhilfeträger (Landkreis), die übrigen Beteiligten, einschl. des Betroffenen selbst, können im Rahmen der Aufstellung des Gesamtplanes (§ 68 Abs. Abs. 1 Satz 2 SGB XII) eigene Vorstellungen entwickeln und diese mit dem zuständigen Sozialhilfeträger erörtern. Die Entscheidung über die Hilfe und den Inhalt des Gesamtplanes bleibt dem Sozialhilfeträger vorbehalten. Künftig ist darauf zu achten, dass der Landkreis das Vorliegen der Voraussetzungen für die Hilfestellung und deren Ausgestaltung prüft und dokumentiert sowie einen geeigneten Leistungserbringer hierfür auswählt. An der Hilfeplanung und Ausgestaltung der Hilfe ist der Leistungserbringer angemessen zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Ausgestaltung der Prüfung beinhaltet, dass die Leistungsberechtigten möglichst zeitnah nach der stationären Aufnahme zu einem Hilfeplangespräch eingeladen werden, bei dem das Vorhandensein der besonderen Lebensverhältnisse zeitgleich mit besonderen sozialen Schwierigkeiten festgestellt wird und Ziele und Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten und Institutionen sowie der Bewilligungszeitraum festgelegt wird. In der Gesamthilfeplanrunde sind ggf. das Jobcenter, der Leistungserbringer, der Leistungsberechtigte und das Sozialamt vertreten. Diese Verfahrensweise wurde intensiviert, in dem aus einer monatlichen Gesprächsrunde zwei feste Termine installiert wurden. Dem Leistungserbringer wird im Vertrauen auf dessen Kompetenz zugestanden, dass dieser die stationäre Aufnahme vornimmt, wenn besondere Lebensverhältnisse vorliegen und in der Aufnahmebegründung dargelegt wird. Durch den zweiwöchentlichen Rhythmus der Gesamthilfeplangesprächsrunden wird zeitnah im Gespräch festgestellt, ob die Prognose weiterhin gilt oder es andere Möglichkeiten gibt. An der Dokumentation werden laufend Verbesserungen vorgenommen.

Randnummer A114

Bemerkung:

Die Geldleistungen nach dem AsylbLG an Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, werden vom Landkreis in bar erbracht. Die Auszahlung erfolgt durch den Einrichtungsleiter und einer weiteren wechselnden Person im Vier-Augen-Prinzip (§ 12 GemKVO). Die Verbuchung der Barzahlungen erfolgt über Sammelgeschäftspartner im ADV-Verfahren SoJuHKR. Im Leistungsberechnungsverfahren Lämmkom sind die einzelnen Leistungsberechtigten nicht als Einzelfall angelegt. Als Sammelgeschäftspartner ist der jeweilige Einrichtungsleiter angelegt. Zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs wird auf die Prüfungsberichte des KRPA vom 21.0.2016 und 02.05.2016 verwiesen. Ergänzend hierzu ist Folgendes festzustellen:

- (1) Die Buchung der Barbeträge erfolgt bei Übergabe der Zahlungsmittel an den Einrichtungsleiter zur Auszahlung direkt auf das haushaltswirksame Konto 00433200 „Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen“. Die Auszahlung muss jedoch zunächst über die Kontengruppe 77 „haushaltsun-



wirksame Auszahlungen“ gebucht werden. Erst nach erfolgter Übergabe der Zahlungsmittel an den Empfänger und dessen Quittierung des Erhalts der Zahlungsmittel ist eine haushaltswirksame Umbuchung auf Konto 00433200 durchzuführen (§ 12 GemKVO i.V.m. §30 GemHVO).

- (2) Die Buchung der Auszahlungen auf Grundlage von Sammelauszahlungslisten, die Erstattungen von anderen Leistungsträgern (z.B. Jobcenter, Familienkasse) und ggf. die Rückzahlung nicht übergebener Zahlungsmittel erfolgt auf einem Sammelgeschäftspartner (Einrichtungsleiter) mit teilweise sehr vielen Vertragsgegenständen (möglich sind bis zu 99 für Einzahlungen und 99 für Auszahlungen). Nach § 34 GemHVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle vermitteln kann. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen. Durch die Sammelverbuchung wird die Nachvollziehbarkeit der einen einzelnen Leistungsberechtigten betreffenden Zahlungsvorgänge sehr erschwert und ist nicht in angemessener Zeit möglich, vgl. z.B. Az. 508090307, 508090336/508090744, 508090638, 508090713, 508230660, 508230666, 508230750. Daneben ist die sachgerechte Bearbeitung der Leistungsfälle durch die Sachbearbeiter, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Leistungsansprüche und der zutreffenden Verbuchung sowie möglicher Erstattungsansprüche bei Änderungen im Aufenthaltsstatus dadurch sehr verwaltungsaufwändig und fehleranfällig.
- (3) Der Leistungssachbearbeitung obliegt auch die Überwachung der veranlassenen Zahlungsvorgänge, woraus resultiert, dass auf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung geachtet werden muss (§ 42 LKrO). In Konsequenz schlägt dies auch auf die Erledigung der Kassengeschäfte durch (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO). Durch die Buchung bzw. Abwicklung von Auszahlungen per Sammelgeschäftspartner ist für beide Bereiche eine wirtschaftliche, ordnungsgemäße und sichere Aufgabenerledigung zumindest erschwert.
- (4) Durch die Bearbeitung und Zahlbarmachung der Leistungsfälle in einem ADVVerfahren mit Einzelfallverbuchung kann der missbräuchlichen Verwendung öffentlicher Gelder wesentlich besser vorgebeugt werden. Im Rahmen eines internen Kontrollsystems (IKS) könnten die vorhandenen Leistungsfälle, die damit verbundenen Zahlungsvorgänge und die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche wesentlich effizienter überwacht und nachvollzogen werden.

Künftig sind die Leistungsfälle einzeln zu verbuchen und zahlbar zu machen.

Stellungnahme:

Zeitplan für die Umstellung auf Einzelfälle wurde von Fachamt entworfen und liegt zur weiteren Abstimmung vor.



Randnummer A115

Bemerkung:

Die Qualität der Sachbearbeitung für das zum 01.04.2016 neu gegründete Amt für Flüchtlinge und Migration ist nach dem Eindruck der Einzelfallprüfung und der detaillierten Erörterung mit der Verwaltung noch nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet. So wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- (1) Wiedervorlagen werden noch nicht umfassend und in allen Fällen geführt, z.B. Az. 508090336, 508090635, 508090638, 508230920. Dadurch ist insbesondere keine zeitnahe Einnahmesicherung gewährleistet.
- (2) Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide für zu Unrecht gewährte Leistungen enthielten teilweise keine Rechtsgrundlage und waren insoweit rechtsfehlerhaft, z.B. Az. 508090336, 508090618, bzw. der zurückzufordernde Betrag wurde nicht genannt, z.B. Az. 508090635.
- (3) im Fall mit Az. 508090618 erfolgte die Aufrechnung eines Rückforderungsbetrags im Nettoverfahren, indem bei der monatlich zu gewährenden Leistung ein Sollabgang (über den Jahreswechsel hinweg) über den Aufrechnungsbetrag gebucht wurde. Künftig ist in allen Fällen das Bruttoprinzip (§ 38 LKO i.V.m. § 10 Abs. 2 GemHVO) zu beachten, was die Kontrolle über die Aufrechnung merklich vereinfacht.
- (4) Nicht immer sind in den Leistungsakten alle erforderlichen Unterlagen enthalten gewesen. Dies betrifft insbesondere die Zahlungsvorgänge, z.B. Az. 508.230666. Auch war z.B. im Fall mit Az. 508230750 festzustellen, dass die Leistungsakte aus mehreren nicht abgehefteten unsortierten Aktenbündeln bestand.

Künftig ist auf eine sachgerechte Aktenführung zu achten.

Stellungnahme:

Das Qualifikationsniveau „mittlerer Dienst“ ist bedingt durch die Stellenbewertung. Es erfolgte eine kontinuierliche Wahrnehmung von Fortbildungen/Seminaren im Bereich AsylbLG/Ausländerrecht. Kontinuierliche Verbesserung der Qualität durch ständige Besprechung von Fehlern/Verbesserungsmöglichkeiten im Team.

Randnummer A120

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508400512 konnte das der Kostenbeitragsberechnung ab November 2011 zugrunde gelegte Einkommen nicht aus den vorgelegten Einkommensnachweisen (August 2011 mit kumulierten Jahreswerten) nachvollzogen werden. Das der Kostenbeitragsberechnung zugrunde gelegte Einkommen ist merklich geringer als das aus der Lohnabrechnung nachgewiesene. Bei der Kostenbeitragsberechnung im Hilfefall mit Az. 508403034 wurden Altersvorsorge-, Krankenzusatz- und Unfallversicherungen (260 EUR monatlich) ohne weitere Prüfung einkommensmindernd



berücksichtigt. Es ist zu prüfen, ob für den Landkreis ein finanzieller Nachteil eingetreten ist. Hinsichtlich eines möglichen Ausgleichs wird auf Abschnitt 1 des Prüfungsberichts verwiesen.

Stellungnahme:

Az. 508400512 Das der Kostenbeitragsberechnung ab November 2011 zugrunde gelegte Einkommen wird nochmals neu berechnet. Ob tatsächlich dem Landkreis ein finanzieller Nachteil eingetreten ist, wird überprüft.

Az. 508403034 Die Kindsmutter war vor allem nach dem Tod ihres Mannes nur schwer zu erreichen. Die Beiträge zur Altersvorsorge-, Krankenzusatz- und Unfallversicherung wurden auch aus diesem Grund tatsächlich teilweise nur anhand der vorgelegten Kontoauszüge berücksichtigt.

Die Versicherungsscheine wurden nochmals nachgefordert bzw. müssen gegebenenfalls direkt bei der Versicherung angefragt werden. Eine Überprüfung des Kostenbeitrags wird dann nochmals erfolgen.

Randnummer A121

Bemerkung:

Der Kindesvater hat im Hilfefall mit Az. 508430868 gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags ab 01.10.2010 Widerspruch eingelegt. Dieser ist nach Ablauf der weiteren Begründungsfrist des Widerspruchs (14.04.2017) noch nicht bearbeitet worden. Dem Widerspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Bislang wurden noch keine Einziehungsversuche unternommen. Mit Blick auf die fehlende aufschiebende Wirkung ist die Einziehung des Kostenbeitrags zu veranlassen.

Stellungnahme:

Aufgrund Personalmangel und sehr hohem Arbeitsaufkommen war eine fristgerechte Bearbeitung des Widerspruches nicht möglich. Es wurde eine Priorisierung der Aufgaben vorgenommen. Widerspruch wurde umgehend verbeschieden.

Randnummer A122

Bemerkung:

Im Hilfefall mit Az. 508401246 wurden für das Kind im Zeitraum Februar 2014 bis 31.12.2015 Beiträge für eine freiwillige Krankversicherung (ca. 150 EUR monatlich) übernommen, obwohl der Kindesvater - zumindest teilweise - Leistungen nach dem SGB II bezogen hat und dort pflichtversichert war und eine Familienversicherung möglich gewesen wäre. Dieser vorrangige Versicherungsanspruch wurde nicht abschließend geklärt. Es ist zu prüfen, ob für den Landkreis ein finanzieller Nachteil eingetreten ist. Hinsichtlich eines möglichen Ausgleichs wird auf Abschnitt 1 des Prüfungsberichts verwiesen.

Stellungnahme:

Az.:508401246 Für die Zeit vom Febr. 2014 - 31.12.2015 wurden vom Jugendamt, für ein Kind, das vollstationär untergebracht wurde Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen. Zum einen war Grundlage für die Übernahme der Versicherungsbeiträge die Festlegung im Hilfeplan. Zum anderen war eine Familienversicherung über den Vater anzustreben für das Kind viel zu unsicher. Der Vater des Kindes befand sich zwar immer wieder im SGB II Bezug, jedoch war nie klar, wann dieser abrupt enden wird. Der Vater des Kindes wechselte des Öfteren seinen Wohnort und befand sich auch in der oben angegebenen Zeit längere Zeit in Haft. Mit Haftantritt endet die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit wäre auch eine Familienversicherung für das Kind über den Vater nicht mehr möglich gewesen. Um einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz für das Kind zu gewährleisten wurde zugunsten des Kindes eine freiwillige Krankenversicherung vom Jugendamt übernommen.

Randnummer A124Bemerkung:

In den geprüften Hilfefällen z.B. Az. 508400422, 508402191, 508404126 sind die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 SGB VIII nicht ausreichend geprüft bzw. dokumentiert worden. Die Hilfe ausschließlich an einzelnen Themenfeldern, wie z.B. eine Ausbildung oder den Schulabschluss zu orientieren, ist nicht ausreichend. Es ist zu dokumentieren, inwieweit die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung unter Einbeziehung aller Lebensbereiche notwendig und geeignet ist.

Es wird empfohlen, den Mitarbeitern für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Persönlichkeitsentwicklung“ und „eigenverantwortliche Lebensführung“ geeignete Richtlinien an die Hand zu geben.

Stellungnahme:

Die GPA hat in den 3 geprüften Fällen festgestellt, dass bei der Gewährung von Hilfen gem. § 41 SGB VIII die Voraussetzungen nicht ausreichend geprüft wurden, sondern sich die Fortgewährung der Hilfen nach einzelnen Themenfelder, wie Ausbildung und Schulabschluss orientiert hat. Zukünftig wird der Soziale Dienst dokumentieren und prüfen inwiefern die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung unter Einbeziehung aller Lebensbereiche notwendig und geeignet ist. Zur Auslegung dieser Rechtsbegriffe wird eine Information an die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes erfolgen.



Randnummer A125

Bemerkung:

Der Landkreis erhielt zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren in den Jahren 2011 bis 2016 Zuweisungen nach § 29 c FAG in Höhe von insgesamt 2,7 Mio. EUR. Die Verwaltung hat die Statistikmeldungen noch immer nicht detailliert mit den FAG-Bescheiden hinsichtlich der Kinderzahl und des Betreuungsumfanges abgeglichen, vgl. Rdnr. 63 des Prüfungsberichts vom 06.06.2011. Während der überörtlichen Prüfung konnte die Zahl der jeweils gemeldeten Kinder nicht ermittelt werden. Die Verwaltung hat jedoch zugesagt, die Meldungen auf Plausibilität zu prüfen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob Nachmeldungen aufgrund von Änderungen in den Betreuungsverhältnissen, die erst nach dem Stichtag 01.03. bekannt geworden sind, jedoch bereits vor dem Stichtag wirkten, erfolgt sind. Daneben wird angefragt, zumindest in Form einer Stichprobe zu prüfen, ob die Zuordnung der Kinder zu den jeweiligen Betreuungskategorien zutreffend war. Über das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen der Stellungnahme zu berichten. Sollte für den Landkreis ein finanzieller Nachteil eingetreten sein, wird auf Abschnitt 1 des Berichts verwiesen.

Künftig sind die in den FAG-Bescheiden berücksichtigten Kinderzahlen mit den Statistikmeldungen des Tageselternvereins vor Ablauf der Statistikperiode abzustimmen und, sofern Differenzen oder nicht plausible Werte auftreten, diese zu klären. Eine interne Zuständigkeitsregelung hierfür ist noch zu treffen.

Stellungnahme:

Prüfschritte, die aufgrund der gpa-Bemerkung durchgeführt wurden:

1. Prüfung der Meldungen des TEV an Stala mit Stichprobe,
2. Prüfung gemeldete Betreuungsstunden/FAG-Zahlung.
3. Rechnungsprüfungsamt: hat Verfahren des Fachamtes geprüft.
4. Zusammenfassende Einschätzung des Fachamtes:

Die an die Stala gemeldeten Betreuungsstunden weisen geringe Abweichungen auf, die sich durch die Meldepraxis erläutern lassen (geplante Betreuungsstunden versus tatsächlich geleistete Stunden).

Die im Vergleich zur Meldung leicht erhöhten FAG-Zahlungen erfolgten zugunsten des Landkreises und sind u.E. als korrekt zu betrachten. Zukünftig werden FAG-Bescheide mit den Statistikmeldungen des TEV vor Ablauf der Statistikperiode abgestimmt zur Klärung evtl. nicht plausibler Werte. Die Zuständigkeit wurde für den Tagespflegekinderdienst der LKR festgelegt.



Abfallwirtschaftsbetrieb

Randnummer A135

Bemerkung:

Die Abfallgebührenveranlagung (d.h. der Verkauf der Gebührenmarken) erfolgt durch die kreisangehörigen Kommunen (§ 2 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung i.V.m. § 18 Abs. 2 KAG, s. Rdnr. 141). Am Jahresende teilen die Kommunen die Höhe der insgesamt veranlagten Gebühren (kamerale Soll-Spalte) sowie die Höhe der tatsächlichen Gebühreneinnahmen (kamerale Ist-Spalte) dem Landkreis mit. Der tatsächliche Zahlungseingang ist jeweils von den Kommunen an den Landkreis weitergeleitet worden. Die ausstehenden Einnahmen aus der Gebührenveranlagung sind im Prüfungszeitraum nicht als Forderung bilanziert worden. Künftig sind die Forderungen zu bilanzieren.

Stellungnahme:

Mit den Städten und Gemeinden wurden noch im Jahr 2017 öffentlich-rechtliche Verträge zur Regelung der Aufgabenverteilung bei der Veranlagung von Abfallgebühren im Landkreis Freudenstadt geschlossen. In den Verträgen ist geregelt, dass die Gemeinden bei der Gebührenveranlagung bis zum Erlass der 2. Mahnung zuständig sind. Für die Beitreibung ist dann der Landkreis zuständig. Dazu werden die „Fälle“ an den Abfallwirtschaftsbetrieb übergeben und dort erfasst. Damit ist eine Bilanzierung der Forderungen aus Abfallgebühren gewährleistet.

Randnummer A138

Bemerkung:

Im Jahr 2010 ist der auf neue Rechnung vorgetragene Verlust in Höhe von 637 TEUR durch einen Passivtausch durch eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung ausgeglichen worden. Sofern die betrieblichen Ergebnisse den gebührenrechtlichen Vorgaben entsprechen, handelt es sich bei den auf neue Rechnung vorgetragenen Verlusten um gebührenrechtlich ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen. Deren Ausgleich mit früheren Kostenüberdeckungen kann durch einen ausdrücklichen und korrekten Verrechnungsbeschluss des Kreistags erfolgen (handelsrechtlich als erfolgswirksame Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung zu behandeln). Soll der Ausgleich der Kostenunterdeckung stattdessen durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation erfolgen, entsteht im Ausgleichsjahr ein Jahresgewinn, der mit dem Verlustvortrag zu verrechnen ist. Der Betrag von 637 TEUR war nicht zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation eingestellt und von der Verwaltung konnte auch kein Verrechnungsbeschluss des Kreistags vorgelegt werden. Bei einem Ausgleich durch Verrechnung muss ein eindeutiger Verrechnungsbeschluss des Kreistags eingeholt werden, da allein der Kreistag für Gebührenentscheidungen zuständig ist (§ 34 Abs. 2 Nr. 13 LKrO) und ihm dabei Ermessensspielräume offenstehen.

Stellungnahme:

Beim Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen werden zukünftig eindeutige Verrechnungsbeschlüsse des Kreistages eingeholt.

Randnummer A139Bemerkung:

Im Rahmen der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2015 hat der Kreistag beschlossen, dass die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2011 in Höhe von 512 TEUR aufgelöst wird (s. KT-Beschluss vom 24.11.2014). Nach Aussage der Verwaltung soll die im Erfolgsplan geplante Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 mit der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2011 verrechnet werden (die Verwaltung wertet dies als Verrechnungsbeschluss). Verrechenbar sind allerdings nur die tatsächlich festgestellten (gebührenrechtlichen) Ergebnisse, nicht jedoch die Planzahlen (s. VGH, Normenkontrollurteil vom 27.01.2000, Az. 2 S 1621/97).

Stellungnahme:

Der Umgang mit Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen im Rahmen der tatsächlich festgestellten Ergebnisse wird künftig beachtet.

Randnummer A141Bemerkung:

Nach § 2 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichtet, die Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung im Namen des Landkreises zu den vom Landkreis festgelegten Fälligkeitsterminen zu erheben und an den Landkreis abzuführen (§18 Abs. 2 KAG). Die Kommunen erhalten für die Verteilung und Abrechnung der Gebührenmarken sowie für die laufende Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwangs eine Entschädigung von 6,50 EUR je verkaufter Gebührenmarke (§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung). Laut Aussage der Verwaltung sind darüber hinaus keine weiteren schriftlichen Regelungen mit den Kommunen abgeschlossen worden. Ergänzend zu den Regelungen in der Satzung sind mit den Kommunen noch schriftliche Vereinbarungen, z.B. über die Modalitäten der Abrechnung der Einnahmen mit dem Landkreis, die Mitteilung der offenen Forderungen, mögliche Kontrollrechte durch das Landratsamt (einschließlich Prüfungsrechte für das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt) sowie Haftungsfragen abzuschließen.

Stellungnahme:

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit jeder Stadt/Gemeinde wurden die erforderlichen Vereinbarungen getroffen.



Randnummer A142

Bemerkung:

Aus den Abrechnungen der Kommunen war teilweise ersichtlich, dass offene Forderungen aus der Abfallgebührenveranlagung niedergeschlagen wurden. Die Entscheidung über die Niederschlagung hat durch den Träger der Abgabehoheit zu erfolgen, was vom Landkreis sicherzustellen ist.

Stellungnahme:

Durch die Regelung in den öffentlich-rechtlichen Verträgen, dass die Bearbeitung durch den Landkreis erfolgt, wird die Entscheidung über die Niederschlagung durch den Landkreis (Träger der Abgabehoheit) getroffen.

Randnummer A143

Bemerkung:

Nach Auskunft der Verwaltung sind nur Berechtigungsrollen im Einsatz, die vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt und vor Ort nicht mehr abgeändert worden sind. Nach der vorgelegten Benutzerübersicht verfügen alle vier SAP-User im Mandanten des Eigenbetriebs über Kassenrechte (z.B. Rolle „Z.9FIDEBIT“ oder „Z.9FIKREDIT“). Beim Eigenbetrieb sind die komplette Buchführung sowie die „Ist-Abwicklung“ der Buchungen erfolgt; lediglich die Datenübermittlung und Freigabe gegenüber der Bank ist durch die Kreiskasse im Rahmen des fremden Kassengeschäftes vorgenommen worden. Generell dürfen kassenfremdem Personal keine Kassenberechtigungen im ADV-Verfahren zugeteilt werden (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO, § 35 Abs. 6 Satz 2 GemHVO). Die Zugriffsberechtigungen auf das zentrale Buchführungsverfahren sind daher vollständig zu überprüfen und mitarbeiterbezogen auf den zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren.

Im Rahmen der Überprüfung der ADV-Berechtigungen könnte in Erwägung gezogen werden, die Kassengeschäfte vollständig auf den Eigenbetrieb zu übertragen und die Kassengeschäfte künftig im Rahmen einer Sonderkasse beim Eigenbetrieb zu erledigen. In diesem Fall wäre es nicht notwendig, die bestehenden Rechte im ADV-Verfahren einzuschränken; jedoch wäre dann eine separate Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebs zu erlassen.

Stellungnahme:

Kasse: Die Kassengeschäfte werden vollständig auf den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft übertragen, mit eigener Dienstanweisung.

Abfallwirtschaftsbetrieb: Es ist vorgesehen, für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine separate Dienstanweisung für die Kasse zu erlassen. In diesem Zusammenhang werden die Berechtigungen der einzelnen Mitarbeiter geprüft.



Betätigungsprüfung

Randnummer A160

Bemerkung:

Die vom Kreistag in 2013 beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrags der KLF wurde erst während der Prüfung notariell beurkundet. Zur Sicherstellung, dass künftig Wirtschafts- und Finanzplanungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften erstellt werden, ist § 11 des Gesellschaftsvertrags noch entsprechend zu präzisieren (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO). Außerdem ist im Gesellschaftsvertrag noch der Regelung des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. f GemO Rechnung zu tragen.

Die KLF hat nach § 11 des Gesellschaftsvertrags für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und „einen fünfjährigen Finanz- und Investitionsplan“ aufzustellen. Der Gesellschaftsvertrag verpflichtet jedoch nicht zur Erstellung der Planungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO). Die bisherige Wirtschafts- und Finanzplanung der Gesellschaft entspricht auch tatsächlich nicht den eigenbetriebsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere erstreckte sich die vorgelegte Finanzplanung für die dem jeweiligen Wirtschaftsplanjahr folgenden Jahre nur auf die Ergebnisrechnung.

Stellungnahme:

Die Geschäftsführung der KLF gGmbH wurde mit Schreiben vom 07.01.2019 über die Prüfungsbemerkung in Kenntnis gesetzt und gebeten, die erforderlichen Anpassungen in § 11 des Gesellschaftsvertrags bei der nächsten Änderung zu berücksichtigen und künftig eine fünfjährige Finanz- und Investitionsplanung zu erstellen, um den Vorgaben der Gemeindeordnung, welche über § 48 LKrO auch für den Landkreis gelten, entsprechend Rechnung zu tragen (s. Anlage 9).

Randnummer A163

Bemerkung:

Im Jahr 2012 wurde das Stammkapital auf 300 TEUR erhöht und die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG als Mitgesellschafter aufgenommen. Dass der entsprechende Kreistagsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wurde, konnte nicht nachgewiesen werden (vgl. §§ 106 und 108 GemO). Die Angelegenheit ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu klären.

Stellungnahme:

Der Beschluss liegt beim Regierungspräsidium vor, eine abschließende Prüfung von dort ist nach Rücksprache noch nicht erfolgt.



Anlagen zur Stellungnahme der Verwaltung:

- Verfügung über den Einsatz von Vorverfahren vom 25.09.2018
- Beauftragung nach § 12 Abs. 2 GemKVO vom 01.10.2018
- Verfügung gem. § 43 Abs. 2 LKrO i.V.M.§ 164 ff. BGB vom 10.01.2019
- Email Kreditkarte vom 29.08.2017
- Email an Zahlstellen vom 27.07.2017
- AV Berechtigungsverwalter vom 03.01.2019
- Belege Unterhaltsvorschuss
- Beleg Umgliederung
- Schreiben an KLF vom 07.01.2019